



Protokoll

über die am Montag, 14. Juni 2021 stattgefundene 6. Gemeinderatssitzung

Zeit: 18:00

Ort: Foyer des Gemeindezentrums

Anwesend waren:

Bgm. Karin WINTER (Vorsitz)
Vzb. Mag. Helmut PETER
GGR Dr. Cornelia KÜNSTLER
GGR Christian BRAUNBECK
GGR Benedikt PETER
GGR Adolf WAGNER
GGR Ing. Christina ÖLLINGER
GGR Susanne WIMMER
GR DI (FH) Richard HOCHREITER
GR Ing. Maria ENDEMANN-KREINIG
GR DI Michael GRUBER
GR Jochen JASCH
GR Markus SEITELBERGER
GR DI (FH) Sebastian KINDERMANN
GR Manfred EDELBACHER
GR DI Lothar REHSE
GR DI Martin MÜHLBAUER
GR Richard JABKOWSKI
GR Ing. Mag. Franz ILLE
GR Alexander CSARMAN
GR Brigitte IRA-NISTELBERGER

Schriftführer:

Michael WEIßMANN

Tagesordnung:

(in der tatsächlich behandelten Form)

1. BERICHTe der Bürgermeisterin
2. KANALSANIERUNG Berg- und Robert-Stolz-Gasse, Ergebnis der Ausschreibung, Vergabevorschlag, Beratung und Beschlussfassung
3. WASSERVERSORGUNG Erweiterung Schwabstraße, Ergebnis der Ausschreibung, Vergabevorschlag, Beratung und Beschlussfassung
4. KLEINKINDGRUPPE „Zwergernest“, Festlegung eines Auswärtigenbeitrags, Beratung und Beschlussfassung
5. FLÄCHENWIDMUNGS- und BEBAUUNGSPLAN, Grundsatzbeschluss über die geplanten Änderungen aufgrund der Bausperre, Beratung und Beschlussfassung
6. Neue VERKEHRSTATION Maria Anzbach, Vertrag zwischen ÖBB, Land u. Gemeinde über die Planung der Park & Ride Anlage, Beratung und Beschlussfassung
7. RIEDL Markus und Linda, Grundabtretung in Burgstall, Antrag auf Durchführung gemäß § 13 LiegTeilG, Beratung und Beschlussfassung
8. PITTERMANN Ludwig und Helene, Grundabtretung in Unter Oberndorf, Antrag auf Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG, Beratung und Beschlussfassung
9. ENERGIELIEFERVEREINBARUNG Strom für 4 Jahre, Beratung und Beschlussfassung

10. OCHSNER Ing. Martin u. Mag. Oxana, Entwidmung Verkehrsfläche, Übereignung, Abtretungsurkunde, Beratung und Beschlussfassung
11. WEBER Michael, Entwidmung Verkehrsfläche, Übereignung, Schenkungsvertrag, Beratung und Beschlussfassung
12. NETZ NÖ GmbH, Errichtung einer Trafostation in Knagg, Dienstbarkeitsvertrag, Beratung und Beschlussfassung
13. ALLFÄLLIGES und freie Anträge

Die Bürgermeisterin eröffnet mit der Begrüßung der anwesenden Mandatäre und Mandatarinnen die Gemeinderatssitzung und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Weiters begrüßt sie die erschienenen Zuhörer und Zuhörerinnen und verweist auf die rechtzeitige und nachweisliche Ladung aller Gemeinderäte/Gemeinderätinnen sowie die öffentliche Kundmachung der Gemeinderatssitzung an der Amtstafel.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist den Fraktionsobleuten aller im Gemeinderat vertretenen Parteien zugegangen und es erfolgt aufgrund der Anfrage der Vorsitzenden, ob gegen die Abfassung des genannten Sitzungsprotokolls Einwendungen bestehen, kein Einwand.

Sodann wurde in die Tagesordnung eingeschritten.

TAGESORDNUNGSPUNKT

1. BERICHTE der Bürgermeisterin

- a) **VOLKSSCHULE Maria Anzbach, Bericht über die Raumbedarfskommission des Landes vom 04. Mai 2021:**

Folgender Fehlbestand wurde erhoben:

Eine Klasse, ein Gruppenraum für die ganztägige Schulform, eine Leiterkanzlei (Mindestausmaß 20 m²), ein Lehrerzimmer für zehn Lehrer Mindestausmaß 40 m², Schüler-WC-Anlagen für eine weitere Klasse, eine zusätzliche Garderobe.

Bei einem Um- oder Zubau sind im gesamten Erdgeschoss des neuen sowie des Bestandsgebäudes Drehsperrn bei den Fenstern anzubringen. Außerdem muss das Geländer im Stiegenhaus des Bestandsgebäudes auf 1,25 m ab der letzten Aufstieghilfe erhöht werden und der vertikale Abstand zwischen den Geländerstäben darf maximal 12 cm betragen.

Wird ein Zubau realisiert, sind von der Abteilung Landeshochbau vorgegebene Räumlichkeiten barrierefrei auszugestalten. Finden diese im Zubau nicht Platz, sind entsprechend Adaptierungen im Bestandsgebäude notwendig.

Für die zweigruppige Kleinkinderbetreuung „Zwergernest“ im Zubau samt Freifläche wurde die grundsätzliche Zustimmung seitens der Behörde gegeben. Auf Nachfrage bei der Abteilung Kindergärten (Tagesbetreuung) steht einer weiteren Planung in dieser Richtung nichts entgegen.

VS-Zubau Förderung nach dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP):

Die ursprüngliche Planung beinhaltete, dass die Förderungen nach dem KIP 2020 („Gemeindemilliarde“) für den Volksschulzubau beantragt werden. Bei einem Investitionsvolumen von mind. € 640.000,00 kann die Gemeinde einen Betrag von € 320.000,00 beantragen. Als Frist für den Baubeginn ist aber nach den geltenden Richtlinien spätestens der 31. Dezember 2021 einzuplanen - dies erscheint angesichts der umfangreichen Planungs- und Ausschreibungsmaßnahmen nicht realistisch und die Marktgemeinde Maria Anzbach würde Gefahr laufen, die Förderung zu verlieren.

Die Förderungen werden daher für die bereits begonnenen Vorhaben (*Kanalsanierung Priorität 3*) und noch zu vergebende Maßnahmen (*Kanalsanierung Berg- und Robert-Stolz-Gasse, Wasserleitungserweiterung Schwabstraße*) beantragt.

Der Architekt soll daher mit einer Teilausschreibung für die Vorbereitung der Außenanlagen (Abbruch Mauer etc.) bei der Volksschule betraut werden, wofür man ebenfalls um die Förderung nach dem KIP 2020 ansuchen kann. Sollte danach noch etwas übrigbleiben, kann diese auch für den Straßenbau beantragt werden.

b) VERKEHRSVERHANDLUNG

Am 27. Mai 2021 hat eine Verkehrsverhandlung im Beisein des Verkehrssachverständigen DI Pöll stattgefunden. Die nachstehenden Punkte wurden begutachtet:

Einbahnregelung Meierhöfen, Dr. Adolf-Schärf-Ring:

Der Steigungsbereich des Dr.-Adolf-Schärf-Rings ist nicht zur Gänze von der Einbahnregelung umfasst, was im letzten Winter zu massiven Problemen und zwei Feuerwehreinsätzen geführt hat.

Gutachten: *Die Einbahnregelung soll bis zum Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Babenberggasse“ verlängert werden, sodass diese im Zuge der Gemeindestraße „Dr.-Adolf-Schärf-Straße“ durchgehend, von der Kreuzung mit der „Nibelungengasse“ bis zur Kreuzung mit der „Babenberggasse“ gilt.*

Verkehrsspiegel Kreuzungsbereich Schmiedgasse mit der Pfarrgasse:

Aus Sicht einiger Anrainer soll auch Richtung Norden ein Verkehrsspiegel montiert werden. Derzeit sind ein Spiegel Richtung Süden (Schmiedgasse) und das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ angebracht.

Gutachten: *Aus verkehrstechnischer Sicht ist aufgrund der geringen Annäherungssichtweite und der Lage im Innenbogen die Benachrangung der Pfarrgasse mit einem Vorrangzeichen „Halt“ erforderlich. Ein zweiter Verkehrsspiegel an dieser Kreuzung wird vom Verkehrssachverständigen abgelehnt, da ein Spiegel in Blickrichtung Norden die Beobachtungsdistanz nur unwesentlich verbessern kann.*

Halte- und Parkverbot am Umkehrplatz, Gemeindestraße „Eichengasse“:

Am Ende der Gemeindestraße „Eichengasse“ gibt es einen Umkehrplatz, der von Anrainern immer wieder als Parkplatz benützt wird. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass größere Fahrzeuge dort nicht mehr umkehren konnten. Zuletzt gab es sogar einen Feuerwehreinsatz, als ein größerer Liefer-LKW im angrenzenden Gehweg steckenblieb und umzufallen drohte.

Gutachten: *Es soll ein Halte- und Parkverbot verordnet werden, das für den gesamten Umkehrplatz gilt. Es gibt eine kleine begrünte private Grundstücksfläche neben dem Umkehrplatz, die weiterhin als Parkfläche dienen könnte.*

Ortsgebiet Neulengbach bzw. Gschwendt, L2247

„Der Ortsbereich soll im Grenzbereich zur Stadtgemeinde Neulengbach um die zwei Liegenschaften Gschwendt 12 und 13 verlängert werden“, lautet das Ansuchen einer Anrainerin.

Gutachten: *Aus verkehrstechnischer Sicht kann nur eine Verlängerung des Ortsgebietes „Neulengbach“ und Vorverlegung vor die zwei Liegenschaften in Gschwendt angedacht werden. Die dort befindliche Ortsbezeichnungstafel „Gschwendt“ könnte bestehen bleiben.*

Erweiterung Ortsgebiet Burgstall, L2247

Die beidseitig verbaute Ortschaft „Burgstall“ befindet sich vor dem Anstieg der sogenannten „Schwellen“, die Ortstafel aber rund 200 m danach.

Gutachten: *Nachdem bereits eine beiderseitige Verbauung erfolgt ist, kann das Ortsgebiet bis vor die Liegenschaft Burgstall 32 (Kindermann) verlängert werden.*

Geschwindigkeitsüberschreitung bei der Ortseinfahrt Götzwiesen L2259 bzw. LKW-Fahrverbot:

Forderung einer Geschwindigkeitsbeschränkung bei der Ortseinfahrt Götzwiesen (vom Kohlreith kommend) sowie ein LKW-Fahrverbot mit dem Hinweis „ausgenommen Quell- und Zielverkehr“. Der LKW-Verkehr über den Kohlreith als Abkürzung habe laut Anrainern in letzter Zeit wieder stark zugenommen.

Gutachten: *Mit landeseigenen Messgeräten kann neben der Geschwindigkeitsmessung auch eine automatische Zählung der Fahrzeuge, die länger sind, vorgenommen werden. Diese wird in den nächsten Wochen bei der Ortseinfahrt Götzwiesen stattfinden und die Ergebnisse einer neuerlichen Begutachtung vorgelegt.*

c) **EHRUNGEN:**

Als Termin für die vom Gemeinderat beschlossenen Ehrungen (Erwin Hubauer, Monika Weissmann und Adolf Wagner) wurde *Freitag, der 02. Juli 2021* im Gemeindezentrum vereinbart.

d) **Anfrage der GRÜNEN zur Auswahl der Version 3 der ÖBB Haltestelle:**

Am 30. März 2021 brachten die GRÜNEN folgende Anfrage zum Standort des geplanten Bahnhofs im Gemeindeamt Maria Anzbach ein:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Winter,

im Gemeinderat vom 27.5.2017 wurde der derzeit geplante Standort zwar mehrheitlich präferiert, aber nur einer von drei möglichen Standorten, nämlich der des bestehenden Bahnhofs, ausgeschlossen. Im Herbst 2020 wurde mit dem Planungsvertrag ohne Begründung der Standort oberhalb des Kreisverkehrs vorgelegt.

Wir ersuchen daher in der nächsten Gemeinderatssitzung um eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der beiden Standorte

- *oberhalb des Kreisverkehrs (siehe Planungsvertrag) und*
- *oberhalb der Schwabstraße.*

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Wimmer, Lothar Rehse, Martin Mühlbauer, Richard Jabkowski

Gegenüberstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt mit zwei Gegenstimmen (GR HELL und GR DANKSAGMÜLLER) den Ausschluss der möglichen Variante 1 (Sanierung der bestehenden Haltestelle).

Variante 2 (Verlegung der Haltestelle Richtung Westen zur Schwabstraße hin) soll weiterhin noch im Gespräch bleiben.

Allerdings ist der Favorit der Mehrheit Variante 3 (Verlegung der Haltestelle Richtung Osten). In diese Richtung soll die ÖBB nun weiterplanen und allenfalls noch andere Umsetzungsmöglichkeiten der Variante 3 vorlegen, die etwa auch mit geringerem Landschaftsverbrauch auskommen.“

Die weitere Planung wurde von der ÖBB vorgenommen, die die klare Botschaft der Gemeinde aufgrund des vorgenannten Beschlusses mitgenommen hat.

Neben dem Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2017 wurde nach Gegenüberstellung folgender Vor- und Nachteile die weitere Planung mit der Variante 3 präferiert:

Variante 3 (Verlegung der Haltestelle Richtung Osten):

Vorteile:

- *Weitere Nutzbarkeit der bereits vorhandenen 40 Park & Ride Stellplätze südlich der Bahn (20 auf den Flächen der Gemeinde, 20 derzeit provisorisch geschottert)*
- *Verkehrerschließung außerhalb des Ortszentrums und damit Entlastung des Individualverkehrs im Zentrum*
- *Kurze fußläufige Erreichbarkeit vom Ortszentrum, Groß Raßberg und Meierhöfen*

- Kürzere fußläufige Erreichbarkeit für Bahnbenutzer aus Unter Oberndorf als bei Variante 2
- Großflächige Erweiterungsmöglichkeit der Park & Ride Anlage
- Anbindung an Linienbus mit Haltestelle und Busumkehrschleife
- Gute Erreichbarkeit für Radfahrer durch eigene Geh- und Radwegspur

Nachteile:

- Größerer Flächenverbrauch durch neue Erschließungsstraße
- Höhere Errichtungskosten durch Hanglage

Variante 2 (Verlegung der Haltestelle Richtung Westen zur Schwabstraße):

Vorteile:

- Geringerer Flächenverbrauch durch vorhandene Verkehrserschließung
- Geringere Errichtungskosten als bei Variante 3

Nachteile:

- Verkehrserschließung realistisch nur über „Nadelöhr“ Schwabstraße, dadurch massive Belastung des Ortszentrums; bei möglicher anderer Erschließung wird die Schwabstraße von den Bahnnutzern primär als kürzeste Verbindung verwendet
- Keine oder nur geringe Erweiterungsmöglichkeit
- Anbindung an vorhandene Buslinie nur bedingt möglich (Busumkehrschleife)
- Vorhandene Park & Ride Stellplätze an der Kronesstraße werden in der Praxis nicht genutzt
- Anbindung für Fahrradverkehr nur über Gemeindestraße „Schwabstraße“, kein eigener Radweg möglich

TAGESORDNUNGSPUNKT

2. KANALSANIERUNG Berg- und Robert-Stolz-Gasse, Ergebnis der Ausschreibung, Vergabevorschlag, Beratung und Beschlussfassung

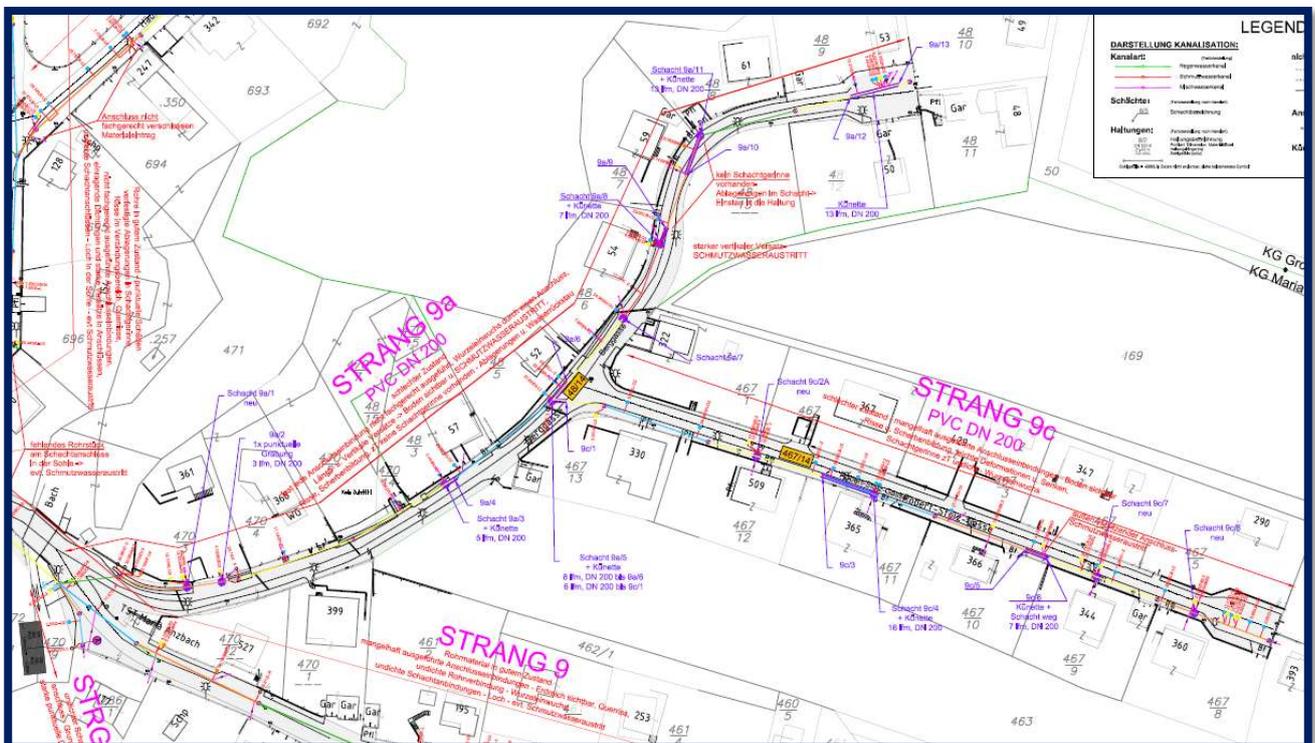


Abbildung 1: Überblickmäßige Darstellung des Zustands der einzelnen Kanalabschnitte

Die Ausschreibung der Sanierung der Kanalisation in der Berg- und Robert-Stolz-Gasse hat folgendes ergeben:

Nr.	Bieter	bei Abgabe	Nach Durch- rechnung	Differenz
1	STRABAG AG 3532 Rastefeld 206	€ 95.420,61	€ 95.420,61	100,00 %
2	Pittel + Brausewetter GmbH 3430 Tulln, Porschestraße 15	€ 157.568,54	€ 157.568,54	165,13 %

Tabelle 1: Bieter der Ausschreibung „Sanierung Kanalisation Berggasse“

Die ebenfalls angeschriebene Firma *Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H* hat kein Angebot abgegeben. Als Bauzeit wurde *Juli bis August 2021* avisiert. Als Vergabeempfehlung für die Direktvergabe wird die *STRABAG AG* genannt.

**VERGABEEMPFEHLUNG
FÜR DIREKTVERGABE**

Bauvorhaben: ABA Maria Anzbach
Sanierung Kanalisation Berggasse
und Robert Stolz Gasse

Auftraggeber: Marktgemeinde Maria Anzbach
Marktplatz 22, 3034 Maria Anzbach

Ende der Angebotsfrist: Dienstag, 25.05.2021, 10:00 Uhr

6 VERGABEVORSCHLAG

Entsprechend den Bestimmungen des §304 (Sektorenauftraggeber) des Bundesvergabegesetzes 2018 und unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Marktgemeinde Maria Anzbach vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Lieferleistungen zur Errichtung der

**ABA Maria Anzbach
Sanierung Kanalisation Berggasse
Und Robert Stolz Gasse**

an den Billigstbieter, die Firma

**STRABAG AG
Rastefeld 206
3532 Rastefeld**

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 25.05.2021 mit einer Angebotssumme von

bzw. **95.420,31 € ohne USt.
114.504,73 € mit USt.**

zu vergeben.

Abbildung 2-3: Auszug aus dem Vergabevorschlag „Sanierung Kanalisation Berggasse“

GR Ille erkundigt sich, ob bei dem Verfahren eine Leerverrohrung (für etwaige zukünftige Glasfaserleitungen) vorgesehen ist. Amtsleiter Kaufmann erklärt, dass es sich in diesem Verfahren nur um eine punktuelle Aufgrabung handelt und deswegen keine Leerverrohrung angedacht ist. Es wird jedoch im Herbst 2021 in diesem Gebiet der Regenwasserkanal gegraben, der Gehsteig errichtet und die Straße erneuert. Hier ist eine Leerverrohrung vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Kanalsanierung in der Berg- und Robert-Stolz-Gasse an die STRABAG AG.

TAGESORDNUNGSPUNKT

3. WASSERVERSORGUNG Erweiterung Schwabstraße, Ergebnis der Ausschreibung, Vergabevorschlag, Beratung und Beschlussfassung

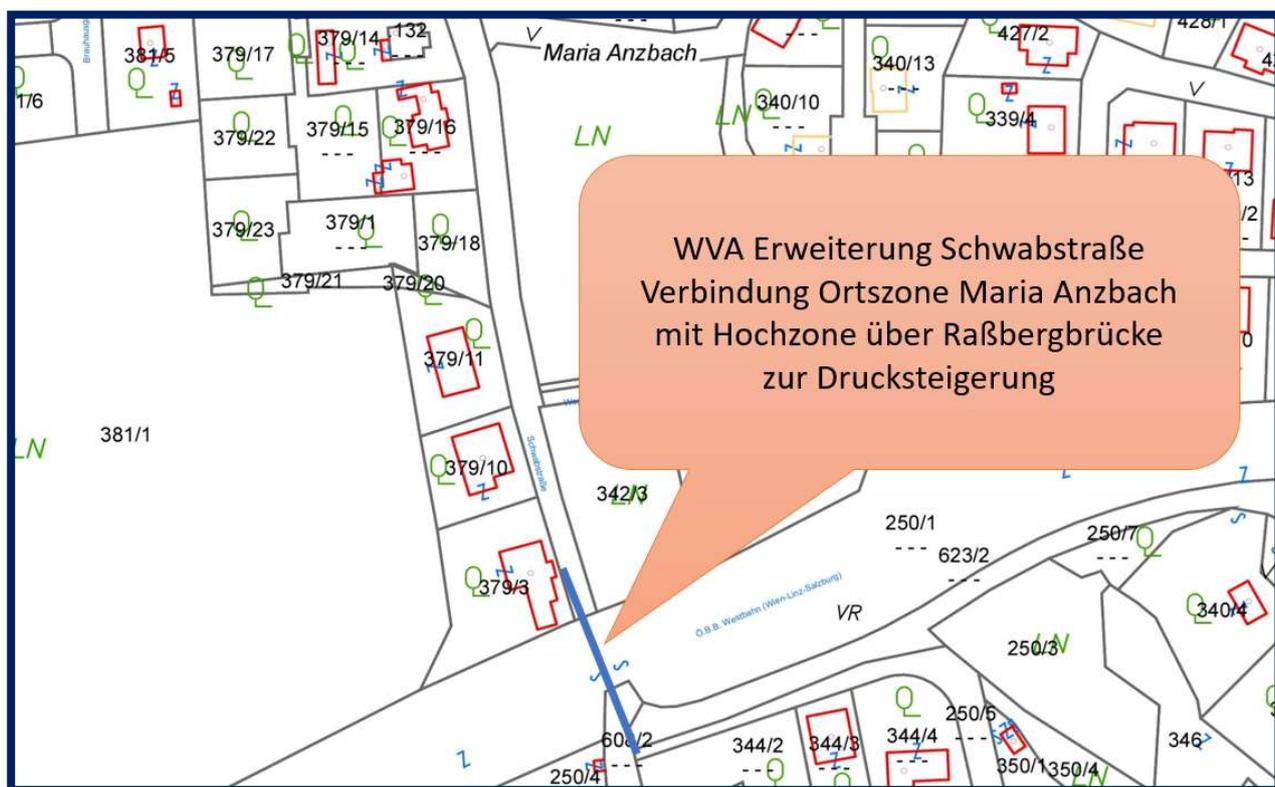


Abbildung 4: Darstellung der Verbindung Maria Anzbach mit Hochzone

Die Ausschreibung der Verbindung der beiden Wasserleitungszone in der Schwabstraße zur Drucksteigerung hat folgendes ergeben:

Nr.	Bieter	bei Abgabe	nach Durchrechnung	Differenz
1	STRABAG AG 3532 Rastendorf 206	€ 59.498,30	€ 59.498,30	100,00 %
2	Pittel + Brausewetter GmbH 3430 Tulln, Porschestraße 15	€ 89.609,44	€ 89.609,44	150,61 %

Tabelle 2: Bieter der Ausschreibung „Erweiterung Schwabstraße“

Die ebenfalls angeschriebene Firma *Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H* hat kein Angebot abgegeben. Als Bauzeit wurde *Juli bis August 2021* avisiert. Als Vergabempfehlung für die Direktvergabe wird die STRABAG AG genannt.

VERGABEEMPFEHLUNG FÜR DIREKTVERGABE

Bauvorhaben: WVA Maria Anzbach
Erweiterung Schwabstraße

Auftraggeber: Marktgemeinde Maria Anzbach
Marktplatz 22, 3034 Maria Anzbach

Ende der Angebotsfrist: Dienstag, 25.05.2021, 10:00 Uhr

6 VERGABEVORSCHLAG

Entsprechend den Bestimmungen des §304 (Sektorenauftraggeber) des Bundesvergabegesetzes 2018 und unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Marktgemeinde Maria Anzbach vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Lieferleistungen zur Errichtung der

WVA Maria Anzbach
Erweiterung Schwabstraße

an den Billigstbieter, die Firma

STRABAG AG
Rastefeld 206
3532 Rastefeld

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 25.05.2021 mit einer Angebotssumme von

zu vergeben. bzw. 59.498,30 € ohne USt.
71.397,96 € mit USt.

Abbildung 5-6: Auszug aus dem Vergabevorschlag „Erweiterung Schwabstraße“

GR Mühlbauer erkundigt sich, ob die Angebotshöhe im erwartbaren Bereich liegt, oder ob es zu einer Preiserhöhung gekommen ist. Amtsleiter Kaufmann berichtet, dass es grundsätzlich eine den Angebotswerten entsprechende Kostenschätzung der *Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH* gibt. Das Angebot sei jedoch etwas teurer ausgefallen, da nun ein weiterer Schacht miterrichtet wird, der bei der damaligen Kostenschätzung nicht berücksichtigt wurde.

GR Rehse erkundigt sich, ob die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage nicht auch im Rahmen des 3-Jahres-Vertrags mit der *Pittel + Brausewetter GmbH* errichtet werden kann. Amtsleiter Kaufmann erklärt, dass dies grundsätzlich möglich ist, jedoch der Preis unter Berücksichtigung der hohen Einheitsätze sicher teurer ausfallen würde. Der Kernarbeit der *Pittel + Brausewetter GmbH* ist der Straßenbau.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Schwabstraße an die STRABAG AG.

TAGESORDNUNGSPUNKT

4. KLEINKINDGRUPPE „Zwergernest“, Festlegung eines Auswärtigenbeitrags, Beratung und Beschlussfassung

An die Gemeinde ist ein Antrag auf Aufnahme eines auswärtigen Kindes aus Neulengbach in der Kleinkindgruppe „Zwergernest“ herangetragen worden. Neulengbach ist mit € 500,00 pro Monat bei Vollbetreuung die teuerste der Wienerwaldgemeinden. Nachdem der Tarif in Maria Anzbach für eine Vollbetreuung bei € 390,00 liegt, wird vorgeschlagen, einen Auswärtigenbeitrag von € 160,00 inkl. USt. pro Monat einzuheben.

Derzeitige Monatstarife für die Kleinkindbetreuung „Zwergernest“	ohne USt.	inkl. 13% USt.
Elternbeitrag halbtags bis 13 Uhr	€ 238,94	€ 270,00
Elternbeitrag ganztags	€ 345,13	€ 390,00
Elternbeitrag ganztags max. 3 Tage pro Woche	€ 238,94	€ 270,00
Elternbeitrag Schnupperstunde	€ 4,42	€ 5,00
Mittagessen (pro Mahlzeit)	€ 2,65	€ 3,00
VORSCHLAG Auswärtigenbeitrag	€ 141,59	€ 160,00

Tabelle 3: Tarife Kleinkindbetreuung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festlegung des Auswertigenbeitrags für die Kleinkindbetreuung „Zwergernest“ auf € 160,00 inkl. USt.

TAGESORDNUNGSPUNKT

5. FLÄCHENWIDMUNGS- und BEBAUUNGSPLAN, Grundsatzbeschluss über die geplanten Änderungen aufgrund der Bausperre, Beratung und Beschlussfassung

Seit *Dezember 2018* ist die Bausperre in der Gemeinde (geltend für Bauland-Wohngebiet) in Kraft und läuft im *Dezember 2021* aus.

Aufgrund der günstigen Lage zwischen Wien und St. Pölten und der Lage im Wienerwald mit hoher landschaftlicher Attraktivität, nimmt der Druck von Bauträgern in unserer Gemeinde rasch zu. Nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie hat sich die Situation zusätzlich verschärft. Deshalb kommt der Gemeindeentwicklung eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat in Zusammenarbeit mit den Raumplanungsbüros DI Luszczak/DI Hameter einen Maßnahmenkatalog an Änderungen im örtlichen Raumordnungsprogramm erarbeitet, der es möglich machen soll, folgende Ziele genau zu verfolgen:

- › Sparsamer Flächenverbrauch
- › Gezielte Siedlungsraumentwicklung
- › Weitestgehende Erhaltung des strukturellen Charakters der einzelnen Gebiete
- › Verhinderung von einer Überbelastung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur durch eine gezielte und stetige Entwicklung.

Der Katalog sieht dabei folgende Maßnahmen vor:

- › **Beschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten je Grundstück bzw. an den Hauptverkehrsachsen auch teilweise maximal 3 Wohneinheiten je Grundstück im „Bauland-Wohngebiet“**

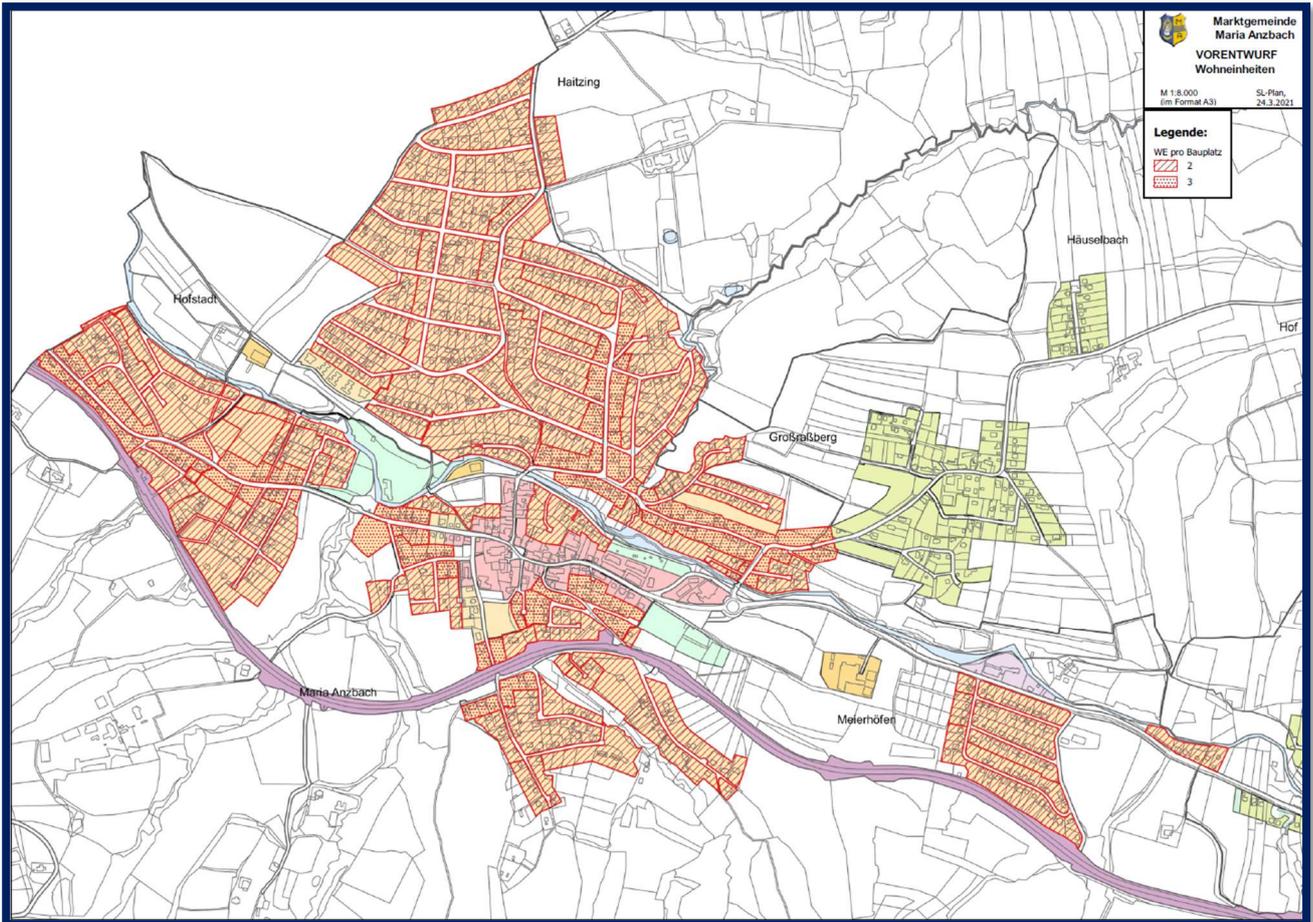


Abbildung 7: Flächenwidmung Maria Anzbach – Beschränkung der Wohneinheiten im schraffierten Bereich

- › **Erhöhung der vorgeschriebenen Mindestbauplatzgröße im Bauland-Wohngebiet abhängig von der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück**
Bei BW-2 Wohneinheiten: 700 m²
Bei BW-3 Wohneinheiten: 1.000 m²
- › **Erhöhung der vorgeschriebenen Mindestbauplatzgröße im Bauland-Agrargebiet**
Mindestbauplatzgröße auf 1.300 m² (lt. Raumordnungsgesetz sind im Bauland-Agrargebiet max. 4 Wohneinheiten pro Grundstück möglich)

GGR Wimmer erkundigt sich, ob die Definition „Wohneinheit“ eine Größenbezeichnung ist. Vzb. Helmut Peter erklärt, dass sich der Begriff auf die Infrastruktur, jedoch nicht auf die Raumgröße bezieht. Bürgermeisterin Winter ergänzt, dass sich die Größe eines Baus durch das weitere Regulatorium „Bebauungsdichte“ beschränken lässt.

GR Dipl. Ing. Mühlbauer erkundigt sich, in welchen Bereichen noch ein verdichteter Wohnbau möglich ist. Amtsleiter Kaufmann verweist auf die Möglichkeit des verdichteten Wohnbaus im Kerngebiet (rosa Fläche in Abbildung 7).

- › **Reduzierung der Bebauungsdichte in Teilbereichen des Gemeindegebietes**
In Teilbereichen z.B. Hofstätt ist im Bebauungsplan eine höhere Bebauungsdichte von 40% festgelegt. Diese soll auf 30% verringert werden. Auch werden im Großteil des Gemeindegebietes

die festgelegten Bebauungsdichten nicht ausgenutzt. Hier soll eine Verringerung (z.B. von 30 auf 25%) erfolgen, wenn die vorhandene Bebauungsstruktur dies zulässt.

- › **Präzisierung der festgelegten Bebauungshöhen mit dem Ziel der künftig verstärkten Bedachtnahme auf orts- und landschaftsbildverträgliche Gebäudehöhen insbesondere in Hanglagen**
Im Großteil des Gemeindegebietes ist die Bebauungshöhe als Bauklasse (z.B. I/II) angegeben. Dies kann aber dazu führen, dass die maximale Gebäudehöhe von 8 m bei Bauklasse II bergseitig auch überschritten werden darf. Um dies zu verhindern, sollte eine Bebauungshöhe in absoluten Zahlen (z.B. 8 - 12 m) festgelegt werden. Hier wäre bergseitig maximal 8 m möglich, entsprechend dem Geländeverlauf talseitig bis maximal 12 m.

GR Rehse regt an, dass man sich über die zukünftige Ortsentwicklung Gedanken machen soll. Sie können als GRÜNE den Maßnahmen nur zustimmen, wenn dies dem Ablauf der Bausperre dient und man sich im Anschluss aktiv Gedanken über die Ortsentwicklung machen kann. GGR Wagner merkt an, dass die Marktgemeinde Maria Anzbach bereits über ein Entwicklungskonzept verfügt.

- › **Erforderlichenfalls Festlegung von seitlichen oder hinteren Baufluchtlinien im Bereich noch unbebauter Grundstücke**

Damit soll verhindert werden, dass bei größeren vorhandenen Baulandtiefen zusammenhängender unbebauter Grundstücke eine „zweite“ Reihe an Gebäuden entsteht.

- › **Kleinräumige Änderungen und Anpassungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan**

a) **Groß Raßberg (2):**

Großraßbergstraße an der KG Grenze zu Maria Anzbach, Grundstücke Nr. 64, 65/1, 65/2, 66/2 von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Agrargebiet“

b) **Maria Anzbach (3):**

Kronesstraße Grundstück Nr. 327/1 von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ bzw. umgekehrt

c) **Maria Anzbach Bahnhof (4b)**

Grundstück 327/3 von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche öffentlich“

d) **Großraßberg (4a):**

Finkengasse 16/11, 36/1 von „Bauland – Agrargebiet“ in „Verkehrsfläche öffentlich“

e) **Maria Anzbach (4c):**

Peter-Rosegger-Gasse Grundstück 16/20 von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche öffentlich“

f) **Maria Anzbach (4d):**

In der Grub Grundstücke Nr. 621/2, 510/1 von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche öffentlich“ und umgekehrt

g) **Großraßberg (4e):**

Amselgasse Gst. 84/8 von „Bauland – Agrargebiet“ in „Verkehrsfläche öffentlich“

h) **Getzwiesen (5):**

Knagg Geb. GW 11 + GW 12 Grundstücke 219, 217/4 Erhöhung der Obergrenze aller Nebengebäude auf 100 m² Grundrissfläche pro Geb.

GR REHSE VERLÄSST DEN SITZUNGSRAUM.

i) **Maria Anzbach (6a):**

Hofstatt Geb. MA 6 Gst. 597/3, .36/1 Korrektur des Zugehörigkeitsstrichs zu Geb. MA 6

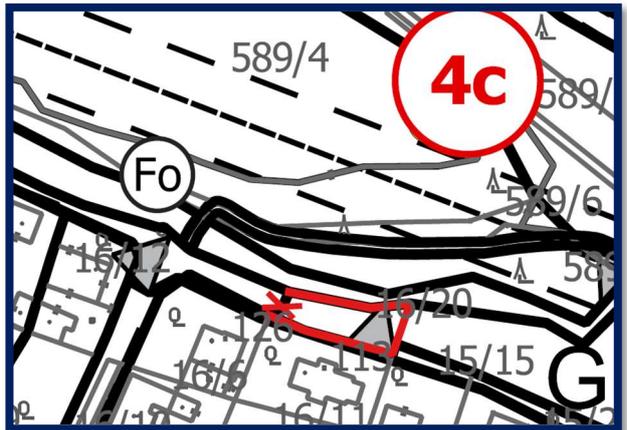
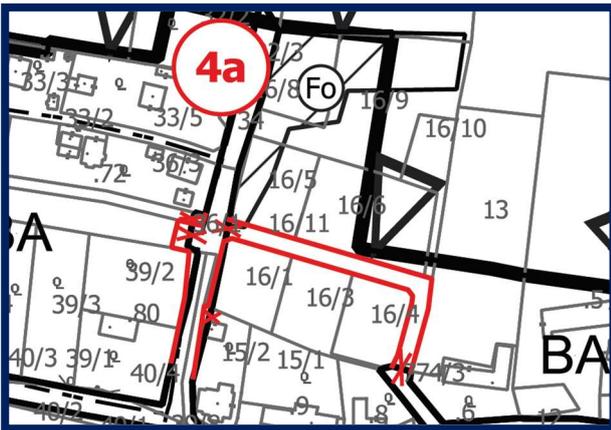
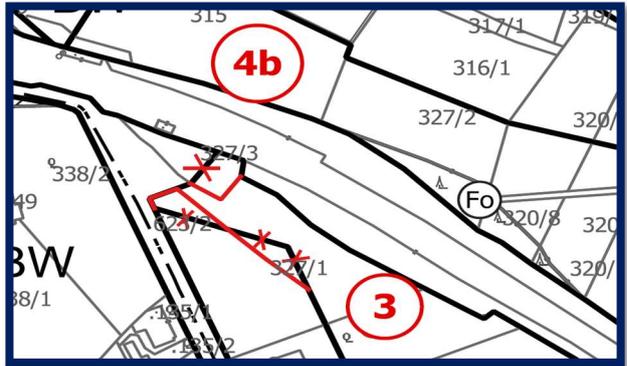
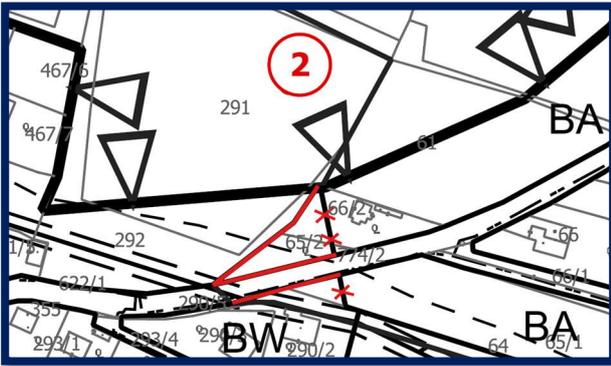
GR REHSE BETRITT DEN SITZUNGSRAUM.

j) **Maria Anzbach (6b):**

Kleinweinberg Geb. MA 15 Gst. 165, .51 Korrektur des Zugehörigkeitsstrichs zu Geb. MA 15

k) **Maria Anzbach (7):**

Geb. GW 1 auf Gst. .80, 130/2 von „Grünland – erhaltenswertes Bauwerk“ in „Grünland – erhaltenswertes Bauwerk“ mit dem Zusatz „Standort“



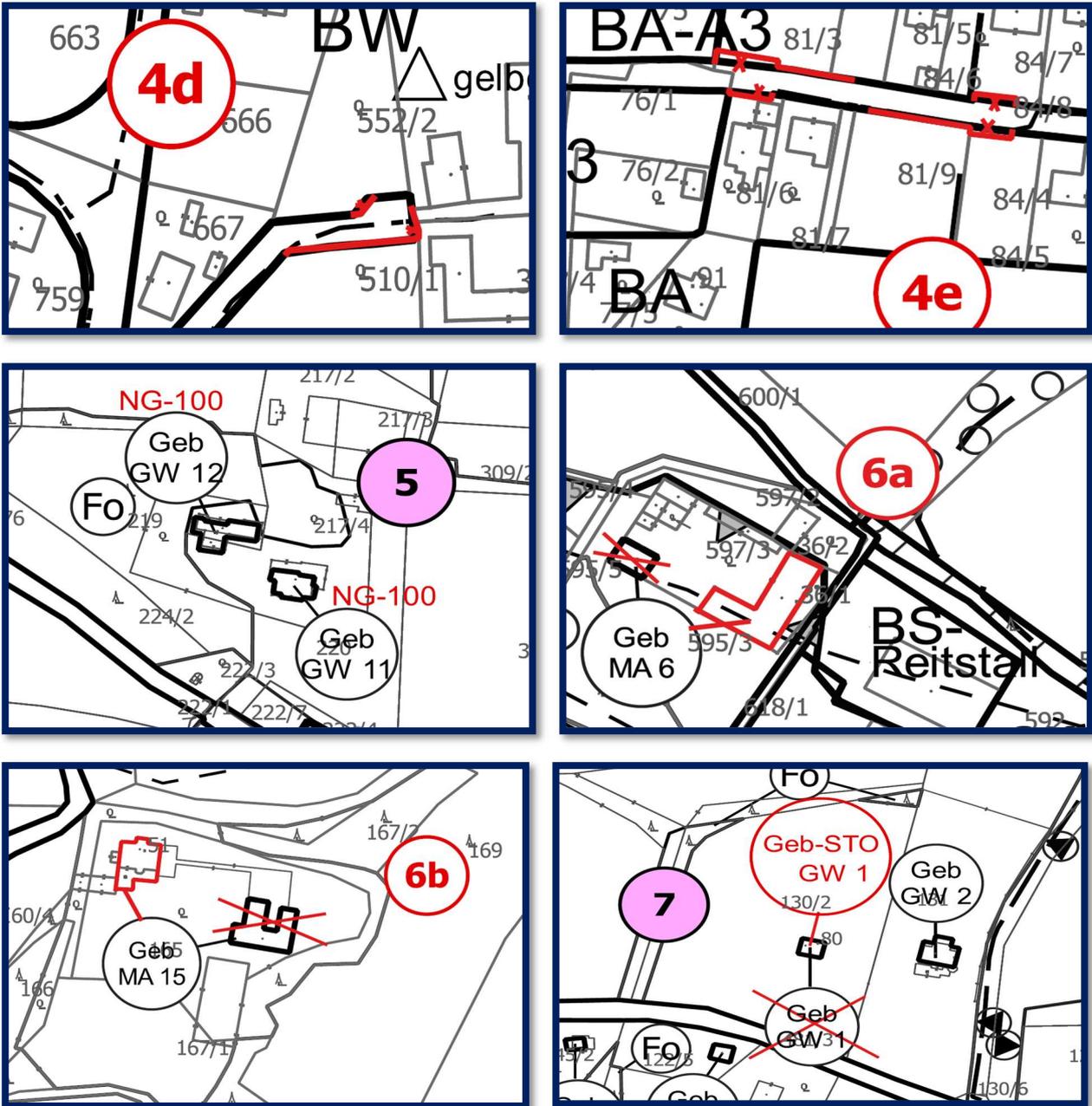


Abbildung 8 - 17: Kleinräumige Änderungen und Anpassungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beschließt mit 3 Gegenstimmen von GR Csarman, GR Ille und GR Ira-Nistelberger die Einleitung des Änderungsverfahrens im Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes mit den vorgenannten Änderungspunkten.

TAGESORDNUNGSPUNKT

6. Neue VERKEHRSSSTATION Maria Anzbach, Vertrag zwischen ÖBB, Land u. Gemeinde über die Planung der Park & Ride Anlage, Beratung und Beschlussfassung

Die Anlage wird umfassen:

rechts der Bahnstrecke (nordseitig):

- › 50 PKW-Stellplätze (davon sind 2 barrierefreie, 2 Familien-PKW Stellplätze,
- › 5 Frauen-PKW-Stellplätze und 4 E-Mobilität-PKW-Stellplätze)
- › 24 (überdachte) Fahrradabstellplätze
- › 5 (überdachte) Mofa-Abstellplätze

links der Bahnstrecke (südseitig):

- › 20 PKW-Stellplätze (derzeit geschottert, werden asphaltiert)
- › 24 (überdachte) Fahrradabstellplätze
- › 5 (überdachte) Mofa-Abstellplätze
- › 20 Pkw-Stellplätze auf Gemeindegrund bleiben unverändert

BGM WINTER VERLÄSST DEN SITZUNGSRAUM.

GGR BENEDIKT PETER VERLÄSST DEN SITZUNGSRAUM.

GR Mühlbauer regt an, die Anzahl der E-Mobilität-PKW-Stellplätze zu erhöhen. Vzb. Helmut Peter erklärt, dass es sich bei den E-Mobilitäts-PKW-Stellplätzen lediglich um eine „*Notmöglichkeit*“ handelt, den eigenen PKW zu tanken. Sämtliche E-Mobilität-Zukunftskonzepte gehen davon aus, dass künftig eine Interaktion zwischen dem Fahrzeug und dem Haus bzw. der Wohneinheit stattfinden wird. Haus und PKW werden sich gegenseitig speisen. Somit würden die meisten E-Fahrzeuge fast vollständig geladen am Bahnhof parken.

GR Rehse merkt an, dass man eine Leerverrohrung für eine mögliche Erweiterung der Tanksäulen in die vorhandene Infrastruktur einbinden müsse. Amtsleiter Kaufmann erwähnt, dass dies bereits Teil der Planung der neuen Haltestelle ist.

BGM WINTER BETRITT DEN SITZUNGSRAUM.

GGR BENEDIKT PETER BETRITT DEN SITZUNGSRAUM.

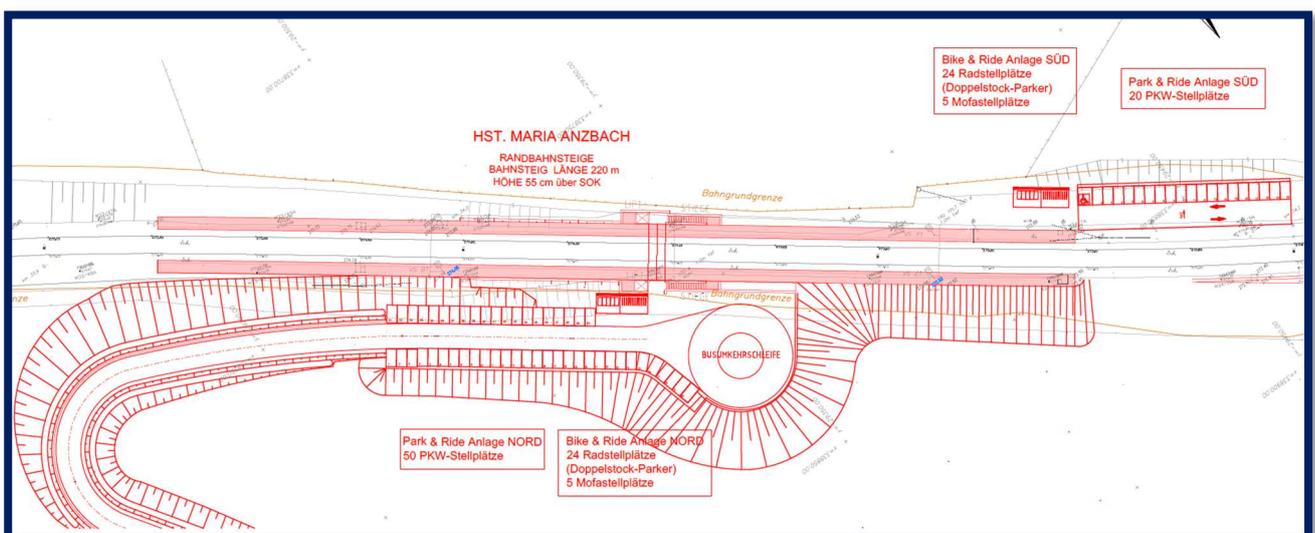


Abbildung 18: Plandarstellung der Park & Ride Anlage der neuen Haltestelle in Maria Anzbach

A	Planungskosten	Aufschließungsstraße gesamt	33,3 % Anteil an Aufschließungsstraße	Park&Ride	Summe P&R inkl. Anteil Aufschließungsstraße
A.1.	Projektmanagement (Prozentsatz 10%)	8 917,80	2 972,60	4 645,80	7 618,40
A.2.	Eigenleistungen auf Basis Leistungsaufstellungen				
A.2.1.	Sicherheitsmaßnahmen	-	-	-	-
A.3.	Fremdleistungen				
A.3.1.	Planungsleistung	42 084,00	14 028,00	21 924,00	35 952,00
A.3.2.	Bodengutachten und Kriegsreliktsondierung	18 370,00	6 123,33	9 570,00	15 693,33
A.3.3.	Archäologische Erkundung	11 000,00	3 666,67	-	3 666,67
A.3.3.	Vermessung	5 511,00	1 837,00	2 871,00	4 708,00
A.3.3.	Kostenermittlung/-prüfung	6 847,00	2 282,33	3 567,00	5 849,33
A.3.3.	Planungskoordination gem. BauKG	4 676,00	1 558,67	2 436,00	3 994,67
A.3.3.	Gutachten gem. §31a EibG	3 674,00	1 224,67	1 914,00	3 138,67
A.3.3.	sonstige Gutachten (EG Prüfung, Lärm, Grundeinlöse)	4 509,00	1 503,00	2 349,00	3 852,00
A.3.3.	Öffentlichkeitsarbeit	668,00	222,67	348,00	570,67
A	Summe Kosten Planung	106 256,80	35 418,93	49 624,80	85 043,73

Tabelle 4: Kostenrahmen der Park & Ride-Anlage inkl. Aufschließungsanteil; Preisbasis 01.01.2020

Davon entfallen auf die Gemeinde 5 % = € 4.252,19

GGR Wimmer erkundigt sich nach den Ergebnissen der geologischen Untersuchung des Bundesdenkmalamts. Vzb. Helmut Peter berichtet, dass der Gemeinde von Seiten des Bundesdenkmalamts bekanntgegeben wurde, dass die Funde in diesem Areal keine verhindernde Wirkung auf die Errichtung der Haltestelle, Zufahrtsstraße und Park & Ride Anlage haben. Bürgermeisterin Winter erklärt, dass die Untersuchung bereits stattgefunden hat, das schriftliche Gutachten jedoch noch ausständig ist.

GR Ille fragt nach den Differenzen zwischen der aktuellen Planung und dem ehemaligen Entwurf. GGR Wagner antwortet, dass es mehrere Varianten gibt, die den Acker unter der Bahn unterschiedlich schonen. Der genaue Verlauf der Aufschließungsstraße ist sowohl vom geologischen Gutachtung als auch von den Ergebnissen der Grundverhandlungen abhängig. GGR Wagner erklärt weiters, dass heute keine bestimmte Variante, sondern die Planung des Vorhabens Park & Ride Anlage beschlossen wird.

GR Mühlbauer bemerkt, dass der einzige Vorteil der Variante 3 gegenüber jener der Variante 2 die Entlastung der Schwabstraße sei. GGR Künstler erwidert, dass es sich beim erhöhten Verkehrsaufkommen der Schwabstraße nicht um ein beliebiges Hindernis, sondern um das Hauptproblem handelt. Die Schwabstraße ist bereits jetzt durch die Volksschule einem starken Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Nach Fertigstellung der beidseitigen Wohnbauprojekte in der Schwabstraße wird sich die Verkehrsbelastung in dieser Straße und im Zentrum deutlich erhöhen. Außerdem sei das Nadelöhr am oberen Ende der Schwabstraße nicht für den Zubringerverkehr bzw. den Busverkehr geeignet. GGR Braunbeck ergänzt, dass es zusätzlich im Bereich von der Einmündung von Schwabstraße in die Hauptstraße zu einer Staubildung kommen würde. GR Ille ergänzt, dass die Vorplanung der Variante 2 im Jahr 2017 noch nicht die neueren Wohnbauprojekte in der Schwabstraße berücksichtigen konnte. Man habe jetzt einen anderen Ausgangspunkt als noch vor ein paar Jahren.

Der Gemeinderat beschließt mit 4 Gegenstimmen (GGR Wimmer, GR Jabkowski, GR Mühlbauer, GR Rehse) den Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Park & Ride Anlage in Maria Anzbach sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung in der folgenden Form:

Vertrag

über die Planung bis zur behördlichen Einreichung
der Park & Ride – Anlage in Maria Anzbach sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

abgeschlossen zwischen

der
ÖBB-Infrastruktur
Aktiengesellschaft / FN 71396
w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz
„Infrastruktur AG“ genannt,
vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement
GmbH / FN 249152 a,



dem
Land Niederösterreich
p.A. Amt der
Niederösterreichischen
Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St.
Pörlten
im Folgenden kurz „Land“
genannt,



und der
Marktgemeinde Ma. Anzbach
Marktplatz 22, 3034 Maria
Anzbach
im Folgenden kurz „Gemeinde“
genannt.



Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vormals bmvit, veröffentlicht.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf und die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride-Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden

- Grobkostenermittlung vom 03.11.2020 (Beilage ./1)
- „Lageplan P&R und B&R Anlage Maria Anzbach“ vom Büro ibbs ZT-GmbH, GZ 7133, Stand Mai 2021 (Beilage ./2)
- Ermittlung Finanzierungsschlüssel Bauteil C (Beilage ./3)
- Kostenrahmen (Beilage ./4)

bei der neu zu errichtenden Verkehrsstation Haltestelle Maria Anzbach sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Konkretisierung der in der Richtlinie enthaltenen Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Gegenständlicher Vertrag steht in Zusammenhang mit der mit 08.02.2021 zwischen dem Land Niederösterreich, der Marktgemeinde Maria Anzbach (Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2020) und der

ÖBB-Infrastruktur AG geschlossenen Vereinbarung, welche unter anderem die Planung folgender Infrastrukturmaßnahmen regelt:

- Verlegung der Verkehrsstation Maria Anzbach (Bauteil A)
- Neuerrichtung Vorplatz samt Bushaltestelle und straßenbaulichen Adaptierungen (Bauteil B)
- Aufschließung der Verkehrsstation Maria Anzbach (Bauteil C)

Die in vorgenannter Vereinbarung enthaltene Grobkostenermittlung für das Planungsprojekt (Beilage .1), der dort festgelegte Aufteilungsschlüssel auf „Projekt Verkehrsstation“, „Aufschließungsstraße“, „Park&Ride“ und „Vorplatz“ sowie der Kostenteilungsschlüssel für die Planung (Beilage .3) bilden die Grundlage für gegenständlichen Vertrag, insbesondere für die Punkte 3. und 5.

Die Anlage wird umfassen:

rechts der Bahnstrecke, ca. Bahn-km 34,100 (im Plan „Anlage NORD“):

ca. 50 PKW-Stellplätze (davon sind 2 barrierefreie-PKW-Stellplätze, 2 Familien-PKW-Stellplätze, 5 Frauen-PKW-Stellplätze und 4 E-Mobilität-PKW-Stellplätze), ca. 24 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 5 (überdachte) Mofaabstellplätze.

links der Bahnstrecke, ca. Bahn-km 34,110 bis 34,240 (im Plan „Anlage SÜD“):

Auf der mit Vertrag vom 16.04./06.05.2019, Zl. 2019-0168-3106, der Gemeinde als provisorische Parkplatzfläche überlassenen Bahngrundfläche (1.420m² aus Gst. 250/1, GB 19734 Maria Anzbach) werden ca. 20 PKW-Stellplätze, ca. 24 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 5 (überdachte) Mofaabstellplätze realisiert und in die P&R Anlage gemäß den Richtlinien integriert. Die bestehende, auf Grundlage der zu EB 217.318-1-II/2-1985 erteilten eisenbahnrechtlichen Ausnahmebewilligung gemäß § 38 EISbG (nunmehr § 42 EISbG) errichtete P&R Anlage im Bereich Bahn-km 34,263 bis 34,286 links der Bahnstrecke bleibt unverändert.

2. Planung

Die Planung der Anlage erfolgt durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

3. Kosten

Auf Basis der Bau-/ Herstellungskosten von ca. € 1,700.000,00,- für die P&R Anlage inkl. dem Anteil der Aufschließung der Verkehrsstation (Bauteil C) werden die Gesamtkosten für die Planung bis zum Vorliegen der zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG abgestimmten behördlichen Einreichunterlagen der Anlage gemäß der beiliegenden Grobkostenermittlung vom 03.11.2020 (Beilage .1), der Ermittlung Finanzierungsschlüssel Bauteil C (Beilage .3) und dem beigeschlossenen Kostenrahmen (Beilage .4) voraussichtlich

EUR 85.043,73 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2020).

Die Gesamtkosten der Planung verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2020, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Planung Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 3 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder im Rahmen der behördlichen Vorbegutachtung über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Obgenannte Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungsleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind. Die Ermittlung und Abgeltung der Grundkosten der zur Realisierung des Projektes erforderliche(n) Grundflächen erfolgt nach Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie und bleibt dem Realisierungsvertrag vorbehalten.

4. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 9 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im März 2021 beginnen und im Dezember 2023 abgeschlossen werden.

Die Infrastruktur AG wird sich bemühen, die Planungen in Abstimmung mit Land und Gemeinde zügig durchzuführen. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass jedoch die Abwicklung der Planung insbesondere abhängig ist von folgenden Rahmenbedingungen (das sind insbesondere die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Durchführung der Planung, das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen, das Herstellen des Einvernehmens zwischen den Vertragsteilen zu den Planungsvarianten), wodurch sich eine entsprechende Erstreckung des Planungszeitraumes in Abhängigkeit von diesen Rahmenbedingungen ergeben kann. Sollte dadurch eine Erstreckung des oben festgesetzten, voraussichtlichen Endes der Planungsleistungen um mehr als fünf Jahre eintreten, so sind Land und Gemeinde berechtigt, vom Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zurückzutreten. Jedenfalls sind jedoch die Leistungen, die bis zum Ende dieser Kündigungsfrist im Rahmen dieses Vertrages erbracht worden sind, nach Maßgabe des Vertrages abzurechnen und die entsprechenden Zuschüsse zu leisten.

Die Planung wird durch eine einvernehmliche schriftliche Festlegung, dass die Planung gemäß der dann vorliegenden Projektparie über die Anlage abgeschlossen ist, zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG beendet.

Sollte hierbei das Land oder die Gemeinde trotz Übereinstimmung der Planung mit der Studienparie und der im Zuge der Planung durchgeführten einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Vertragsteilen seine Zustimmung verweigern, ist jeder andere Vertragsteil berechtigt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zur Zustimmung von nicht weniger als zwei Monaten zurückzutreten. In solchen Fällen sind die Gesamtkosten der Planung von demjenigen zu tragen, der die Zustimmung zum Ergebnis der Planung entgegen der zu Grunde gelegten Studienparie und der einvernehmlich erzielten Planungsabstimmungen verweigert.

5. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 3 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	45%	38 269,68
Gemeinde	5%	4 252,19

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

6. Zuschusszahlungsplan

Land und Gemeinde verpflichten sich für die Kosten der Planung der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 3
Land	19.134,84
Gemeinde	2.126,09

50% der Zuschüsse zu den Planungskosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse von Land und Gemeinde zweckgebunden für die Planung der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 4 und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Planung der Anlage gemäß Punkt 4 anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der gegenständlichen Einreichunterlagen der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

7. Erfüllung des vorliegenden Vertrages

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 4, also nach schriftlicher Festlegung, dass das Planungsprojekt fertig zur behördlichen Einreichung abgeschlossen ist, werden die Vertragspartner voraussichtlich einen Vertrag über die Realisierung und den Betrieb der Park & Ride - Anlage gemäß dem in der Beilage ./5 beigeschlossenen Mustervertrag unterfertigen.

8. Nachfolgende Projektrealisierung

Nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie nach der Vidierung der dann vorliegenden Einreichunterlagen durch die Vertragspartner werden die Vertragspartner im Falle, dass sie sich einvernehmlich zur Realisierung der Anlage im Sinne der Planung vereinbaren sollten, den in der Anlage beigeschlossenen Vertrag hinsichtlich der Realisierung und den Betrieb der gegenständlichen Park & Ride - Anlage unterfertigen, welcher in Folge nur mehr einer Konkretisierung hinsichtlich der Punkte Kosten, Zuschüsse und Zuschussplan bedarf. Sohin wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vertragspartner freibleibend in Bezug auf einen allfälligen Abschluss des Vertrages über die Realisierung und den Betrieb der Park & Ride - Anlage sind. Die Einholung der behördlichen Genehmigungen auf Basis der vidierten Einreichunterlagen erfolgt durch die Infrastruktur AG nach allseitiger Unterfertigung des Realisierungsvertrages.

9. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Die Finanzierung der Anlage erfolgt durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F.

10. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

11. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder

im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

13. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

14. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

15. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

16. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

TAGESORDNUNGSPUNKT

7. RIEDL Markus und Linda, Grundabtretung in Burgstall, Antrag auf Durchführung gemäß § 13 LiegTeilG, Beratung und Beschlussfassung

VZB. HELMUT PETER UND GGR KÜNSTLER VERLASSEN DEN SITZUNGSRAUM.

Der Familie Riedl aus der Johannesbergstraße 4 in 3034 Burgstall wurde im Zuge einer Baubewilligung die Vereinigung der Grundstücke vorgeschrieben. Damit verbunden ist unter anderem die Abtretung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen Verkehrsfläche.

Wird die Abtretung als alleiniges Verfahren der Änderung der Grundstücksgrenzen geführt, hat der Gesetzgeber eine Erleichterungsbestimmung im § 13 LiegTeilG vorgesehen, sofern der Wert der abzutretenden Fläche unter € 2.000,00 liegt. Um das vereinfachte Verfahren führen zu können, müssen die Bauwerber gemeinsam mit der Gemeinde einen Antrag beim Vermessungsamt einbringen.

Nachdem die Fläche einen Verkehrswert von Null hat, kann diese Bestimmung zur Anwendung kommen und durch das Vermessungsamt beurkundet werden.

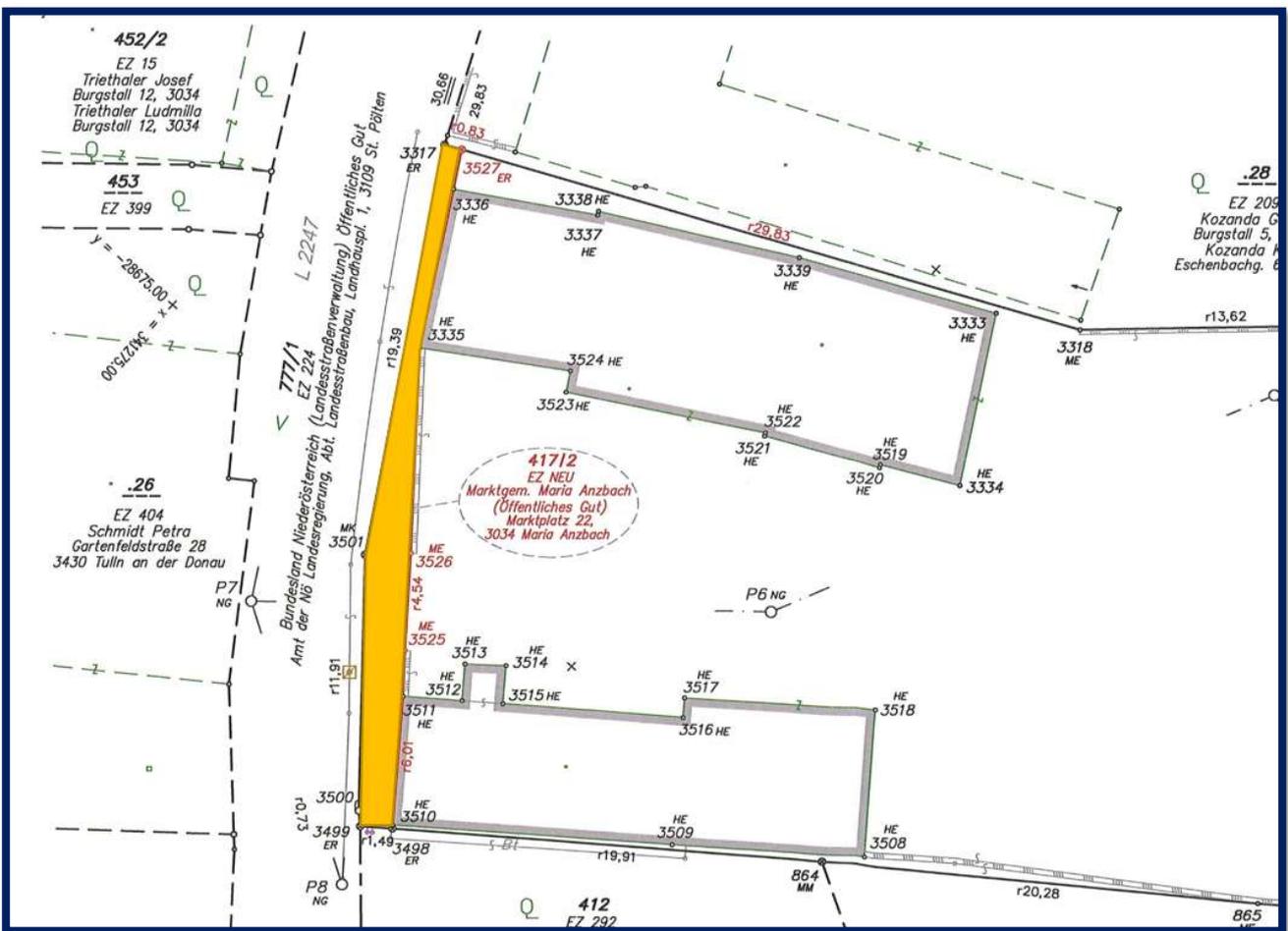


Abbildung 19: Abzutretende Fläche RIEDL Markus u. Linda

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den nachstehenden Antrag gemäß § 13 LiegTeilG:

2. Titel des Eigentumserwerbs (bei Kauf auch Kaufpreis): Kostenlose Abtretung

3. Antrag

Beantragt wird gemäß § 13 LiegTeilG:

In Einlage 426, Grundbuch 19720

1. die Teilung des Grundstückes 417 in die neuen Grundstücke 417/1 (=Trennstück Nr. 1) und 417/2 (=Trennstück Nr. 2)
2. die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 417/2 mit der Fläche 44m² nach Einlage 294

In Einlagezahl 294, Grundbuch 19720

3. die Zuschreibung des Grundstückes 417/2 aus Einlage 426

4. Nach Angabe der Parteien ist der Grundbuchskörper

von dem die Abschreibung des unter 3.2. bezeichneten Grundstückes Nr. 417/2 beantragt wird, belastet (Anwendung gemäß § 13 (4) LiegTeilG).

TAGESORDNUNGSPUNKT

8. PITTERMANN Ludwig und Helene, Grundabtretung in Unter Oberndorf, Antrag auf Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG, Beratung und Beschlussfassung

Dem Ehepaar Ludwig und Helene Pittermann aus der Dorfstraße 146 in 3034 Unter Oberndorf wurde im Zuge eines Bauvorhabens die Abtretung vorgeschrieben. Es liegt nun ein Teilungsplan des Vermessungsbüros TER-RAGON Vermessung ZT-GmbH aus St. Pölten vor, der für diese Abtretung einen Verbücherungsantrag nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetz vorsieht.

Diese Erleichterungsbestimmung ist anzuwenden, wenn unmittelbar zuvor eine Baumaßnahme erfolgt ist.

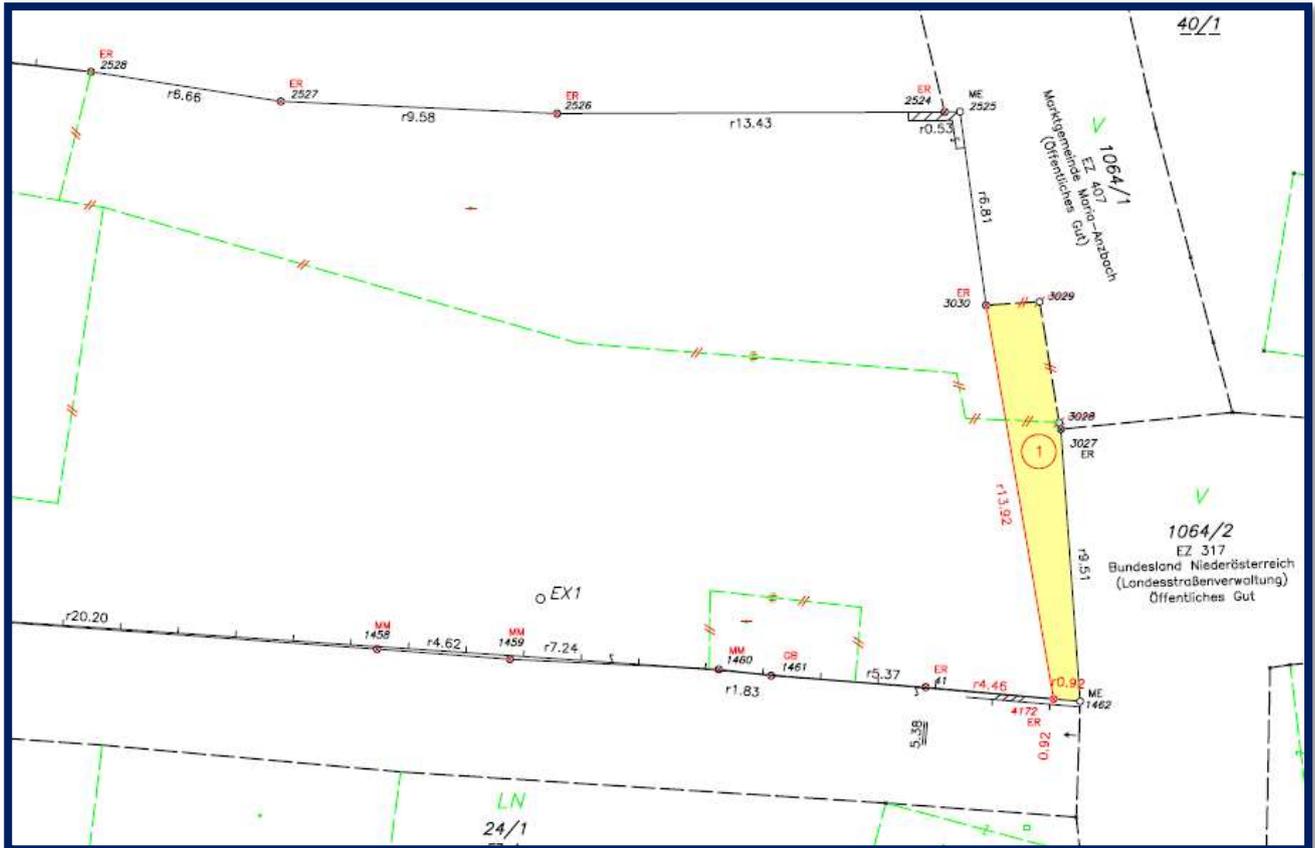


Abbildung 20: Abzutretende Fläche PITTERMANN Ludwig und Helene

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Ansuchen um Verbücherung nach § 15 LiegTeilG in der folgenden Form:

Ansuchen um Verbücherung nach § 15 LiegTeilG

Die Marktgemeinde ersucht um Durchführung des beiliegenden Teilungsplanes der

TERRAGON Vermessung ZT-GmbH vom 08.04.2021 mit der GZ 11017

in der **KG 19757 Unteroberndorf** nach den Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG.

- Die Anlage ist fertig gestellt.
- ~~Die Anlage besteht nicht mehr~~

Sämtliche **Dienstbarkeiten und Realrechte** sind nicht mit zu übertragen.

Die **beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten** erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Hieramts sind **Hindernisgründe** für eine solche Durchführung nicht bekannt.

Der Antragsteller haftet mit allen Rechtsfolgen für die **Vollständigkeit und Richtigkeit** obiger Angaben (§ 20 LiegTeilG)

Abbildung 21: Grundabtretung PITTERMANN

TAGESORDNUNGSPUNKT

9. ENERGIELIEFERVEREINBARUNG Strom für 4 Jahre, Beratung und Beschlussfassung

GGR KÜNSTLER BETRITT DEN SITZUNGSRAUM.

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Beschluss gefasst, mindestens ein weiteres Angebot zur EVN im Hinblick auf die Energielieferung Strom für die nächsten 4 Jahre einzuholen. Diesem Beschluss wurde Folge geleistet und weitere 3 Angebote eingeholt. Der Angebotsvergleich ergibt folgendes Bild:

Gesamtenergie/Jahr: 146.329 kWh
 Anzahl Anlagen: 23
 Vorgabe: 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern aus Österreich

Anbieter	Energiepreis in €-Cent/kWh	Grundpreis pro Anlage	Rabatt	Gesamtenergiekosten/Jahr inkl. USt. ohne Netzkosten und Abgaben	in Prozent	Zertifizierung
EVN Energievertrieb	5,43	€ 20,00	5%	€ 8.831,63	100%	TÜV
WEB Windenergie	5,59	€ 30,00	0%	€ 9.803,00	111%	UZ46
OEKOSTROM	6,70	€ 30,00	0%	€ 11.594,22	131%	TÜV
OEKOSTROM	6,73	€ 30,00	0%	€ 11.642,85	132%	UZ46
NATURKRAFT	7,61	€ 12,00	0%	€ 12.632,52	143%	UZ46

Tabelle 5: Übersicht über die eingeholten Vergleichsangebote zur Energieliefervereinbarung "Strom für 4 Jahre" inkl. anteiliger Umsatzsteuer

Die mit dem Umweltzeichen UZ46 zertifizierten Stromprodukte müssen mindestens 1,4 % Strom aus Photovoltaikanlagen enthalten und können darüber hinaus aus Windenergie, Biomasse, Erdwärme und Wasserkraft erzeugt werden. Der Wasserkraftanteil darf 79 % nicht übersteigen. Ein zusätzliches Kriterium für die Stromzusammensetzung lautet, dass 10 % der Energieerzeugungsanlagen nicht älter als fünfzehn Jahre sein dürfen oder in den vergangenen fünfzehn Jahren revitalisiert bzw. erweitert wurden.

VZB. HELMUT PETER BETRITT DEN SITZUNGSRAUM.

Energieträger	Produktmix in %	Bei der Erzeugung entstanden folgende Umweltauswirkungen	
Wasserkraft	74,93 %	CO2-Emissionen	0,00 g/kWh
Windenergie	12,43 %	radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh
Sonnenenergie	6,20 %		
Biomasse*	5,48 %		
Bio- Deponie- und Klärgas	0,96 %		
Summe	100,00 %		

*Stromerzeugung aus fester und flüssiger Biomasse und Abfall mit biogenem Anteil

Die Herkunftsnachweise stammen zu 100% aus Österreich. Die gelieferte elektrische Energie ist atomstromfrei.

Tabelle 6: Übersicht EVN-Produktmix

GR Ille erkundigt sich, ob sich nach der Einholung der weiteren Angebote die Angebotslegung der EVN preislich verändert habe. GGR Wagner antwortet, dass das EVN-Angebot ident mit dem vorherigen Angebot ist.

GR ILLE VERLÄSST DEN SITZUNGSRAUM.

GR Rehse erwähnt, dass er in der Zwischenzeit mit zwei weiteren Firmen telefoniert habe (eine davon war die WEB Windenergie). Beide Firmen könnten sich eine Nachbesserung des Angebots vorstellen, sofern die Marktgemeinde Maria Anzbach die Ausschreibung nochmals öffnet. Bürgermeisterin Winter entgegnet, dass es unseriös wäre, wenn man an dieser Stelle nachverhandle. GGR Benedikt Peter ergänzt, dass es nicht nur ein Problem der Seriosität wäre: in der letzten Sitzung wurde nämlich eine Direktvergabe und kein Verhandlungsverfahren beschlossen.

Die Fraktion „Die GRÜNEN“ stellt schriftlich den Antrag zur Vertagung des Tagesordnungspunktes und neuerlicher Einholung von Angeboten, welcher von der Bürgermeisterin nun verlesen wird:

Antrag zur Vertagung des Beschlusses

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

1. Verschiebung der Abstimmung

2. Einholung aktualisierter Angebote

Begründung: Aufgrund aktueller Entwicklungen – Ermöglichung von Energiegemeinschaften, Konkurrenzsituation am Strommarkt – erscheint es sinnvoll, mit allen Anbietern der bisherigen „Ausschreibung“ nachzuverhandeln. Es ist zu erwarten, dass sie für uns günstigere Preise anbieten.

Für eine erneute Ausschreibung (zertifizierter Strom nach Umweltzeichenrichtlinie) bieten sich jedenfalls an: EVN, WEB und Our Power.

GR ILLE BETRITT DEN SITZUNGSRAUM.

Vzb. Helmut Peter betont, dass bei einem seriösen Interesse an einer gemeinschaftlichen Diskussion, der Antrag bereits vor zwei Wochen und in der Vorbereitung einer Sitzung, nicht jedoch aktionistisch am Sitzungstag eingebracht worden wäre.

Der Gemeinderat lehnt mit 17 Gegenstimmen und 4 Stimmen dafür (GGR Wimmer, GR Jabkowski, GR Mühlbauer, GR Rehse) den Antrag zur Vertagung des Beschlusses von der Fraktion der GRÜNEN ab.

Die Fraktion „Die GRÜNEN“ stellt im Anschluss einen weiteren Antrag zur Änderung des Bewertungsrahmens, welcher von der Bürgermeisterin verlesen wird:

Antrag zur Änderung des Bewertungsrahmens.

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Bewertung der Angebote nach dem Bestbieterprinzip im Sinne von Transparenz und Klimaschutz – d.h. Beauftragung der WEB zur Stromlieferung für die nächsten 4 Jahre.

Begründung: Das aktuell vorliegend billigste Angebot zur Stromlieferung für die nächsten 4 Jahre stammt von der EVN und beinhaltet TÜV-zertifizierten Ökostrom. Alle anderen Anbieter – auch die EVN in einem zweiten Offert – bieten zertifizierten Strom nach Umweltzeichenrichtlinie. Und nur dieser garantiert, dass für die ca. 150.000 kWh tatsächlich heimische Ökostromanbieter entsprechend der Abnahme Strom in derselben Größenordnung nachliefern dürfen. Die TÜV-Zertifizierung sagt nur etwas darüber aus, dass rechnerisch übers Jahr mehr Ökostrom produziert als entsprechend verkauft wird – es kommt aber in über 20 % der Bezugszeiten dazu, dass nicht zertifizierter Strom bezogen wird – dies wird rechnerisch zu anderen Zeiten ausgeglichen, der Bezug ist aber in Wahrheit nicht Ökostrom!

Der Gemeinderat lehnt mit 17 Gegenstimmen und 4 Stimmen dafür (GGR Wimmer, GR Jabkowski, GR Mühlbauer, GR Rehse) den Antrag zur Änderung des Bewertungsrahmens von den GRÜNEN ab.

Im Anschluss bringt die Bürgermeisterin die EVN Energieliefervereinbarung zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt mit 4 Gegenstimmen (GGR Wimmer, GR Jabkowski, GR Mühlbauer, GR Rehse) die Energieliefervereinbarung – Strom der EVN für den Zeitraum 01.07.2021-30.06.2025 (Nr.: SEL-NL-21-GEMEINDE-0004/1).

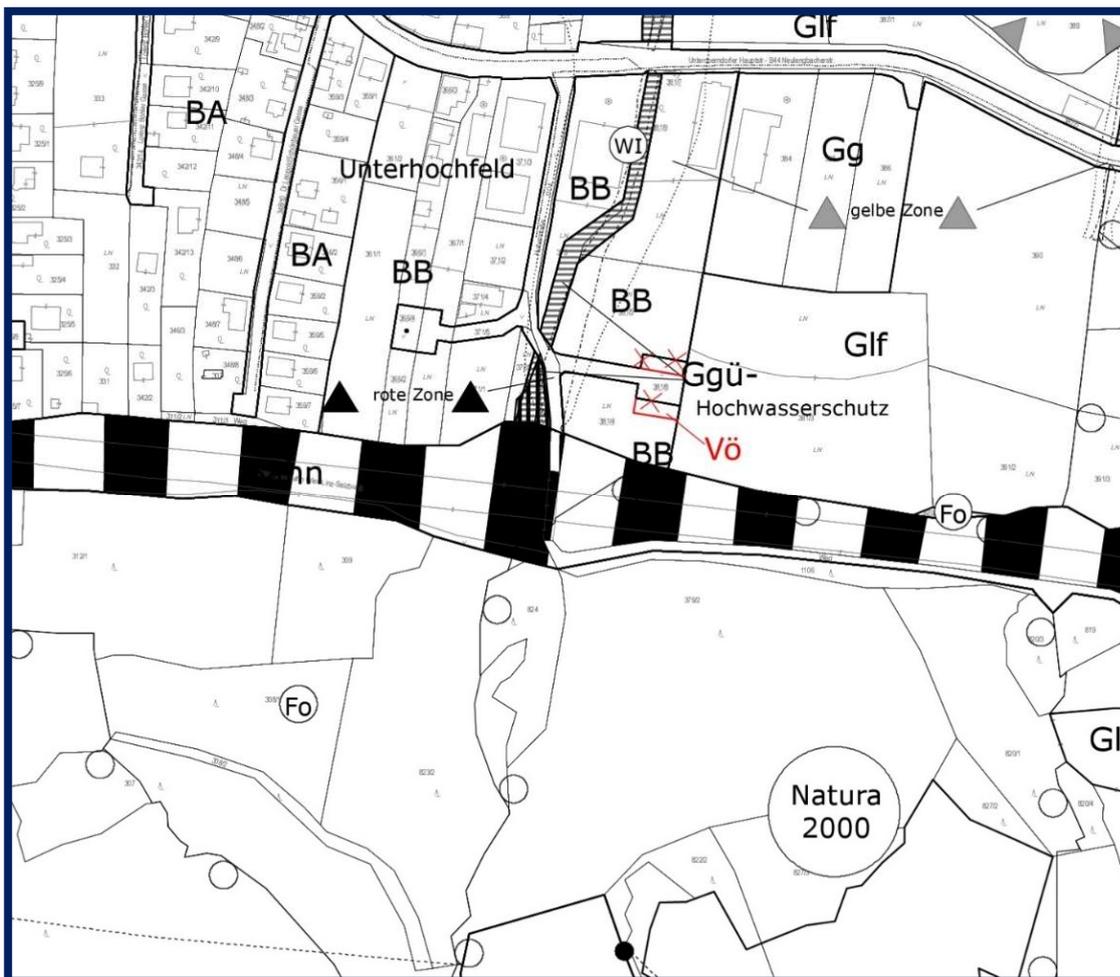
TAGESORDNUNGSPUNKT

10. OCHSNER Ing. Martin u. Mag. Oxana, Entwidmung Verkehrsfläche, Übereignung, Abtretungsurkunde, Beratung und Beschlussfassung

Herr und Frau Ing. Martin und Mag. Oxana Ochsner sind Eigentümer des Betriebsgebiets südlich der Firma Kfz-Engelmann in Unter Oberndorf.

Sie haben seinerzeit den Wunsch geäußert, den Umkehrplatz nicht als Wendehammer, sondern als einseitiges „L“ auszugestalten, weshalb der Gemeinderat ein Umwidmungsverfahren eingeleitet hat, das auch schon abgeschlossen wurde und rechtskräftig ist.

Diesbezüglich sind aber noch Grundstücksgrenzen zu ändern. Familie Ochsner wurde einerseits mit Bescheid die Abtretung einer Fläche von 186 m² des neu geformten Umkehrplatzes vorgeschrieben, andererseits erhalten sie im Gegenzug von der Gemeinde diese Fläche des ursprünglichen Umkehrplatzes zurück. Das Notariat Neulengbach hat hier eine Abtretungsurkunde übermittelt. Die Fläche muss vom Gemeinderat als Verkehrsfläche „entwidmet“ und die Eigentumsübertragung im Gemeinderat beschlossen werden.



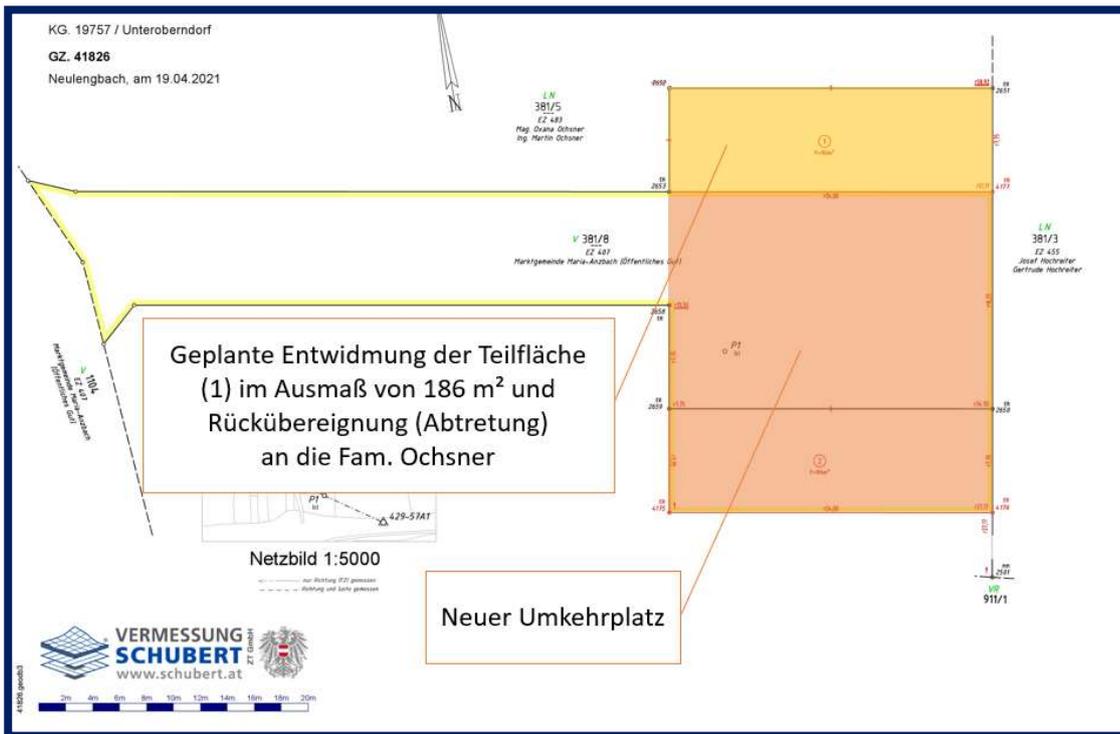


Abbildung 22 - 23: Darstellung der geplanten Entwidmung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entwidmung der Teilfläche (1) im Ausmaß von 186 m² des Grundstückes Nr. 381/8, KG Unteroberndorf sowie die Abtretungsurkunde zwischen der Marktgemeinde Maria Anzbach und dem Ehepaar Ochsner in der folgenden Form:

ABTRETUNGSURKUNDE

abgeschlossen zwischen:

1. der **Marktgemeinde Maria Anzbach (öffentliches Gut)**, 3034 Maria Anzbach, Marktplatz 22, durch deren vertretungsberechtigte Organe, als abtretende Partei einerseits, und
2. den Ehegatten Herrn Ing. Martin **Ochsner**, geb.4.3.1980, und der Frau Mag. Oxana **Ochsner**, geb. 10.11.1982, beide in 3013 Pressbaum, Wilhelm Kress Gasse 24, andererseits

wie folgt:

I.

Die abtretende Partei ist Alleineigentümerin der nachstehenden Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 19757 Unteroberndorf EINLAGEZAHL 407
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

Öffentliche Verkehrsflächen

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
381/8 G Sonst(10) (* 960) Änderung in Vorbereitung
und andere Grundstücke
GESAMTFLÄCHE (44428) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

- 1 a 1075/1919 430/1940 Realrecht des Gehens und Fahrens über Gst 314/4 für Gst 826/2
- 44 a 1880/2008 Bescheid 2007-11-30 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 553/1 (TF 5) aus EZ 34, Einbeziehung in Gst 1069
- 62 a 5/2013 Bescheid 2012-07-13 Zuschreibung Gst 371/5 aus EZ 524
- 63 a 5/2013 Kaufvertrag 2012-10-30 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 372/2 (TF 5) aus EZ 426, Einbeziehung in Gst 371/5
- 64 a 1086/2014 BEV 2670/2013/19 Änderung hins Gst 580/2
b 1086/2014 Bescheid 2013-06-13 Zuschreibung Gst 580/2 aus EZ 199

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Maria-Anzbach (Öffentliches Gut)
ADR: 3034
a 713/1977 Urkunde 1975-10-06 Eigentumsrecht

***** C *****

***** ENDE *****

Die annehmende Partei ist Eigentümerin der nachstehenden Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 19757 Unteroberndorf EINLAGEZAHL 483
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
381/4 G Landw(10) (* 2221) Änderung in Vorbereitung
381/5 G Landw(10) (* 3739) Änderung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE (5960) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

- 2 a 30/1996 Bauplatz (auf) Gst 381/5
- 6 a 3325/2001 Zuschreibung Gst 381/6 aus EZ 407, Einbeziehung in Gst 381/5 gem AB A-355/2001

***** B *****

- 2 ANTEIL: 1/2
Mag. Oxana Ochsner
GEB: 1982-11-10 ADR: Wilhelm Kress Gasse 24, Pressbaum 3013
a 1679/2019 Kaufvertrag 2019-05-29 Eigentumsrecht

- 3 ANTEIL: 1/2
Ing. Martin Ochsner
GEB: 1980-03-04 ADR: Wilhelm Kress Gasse 24, Pressbaum 3013
a 1679/2019 Kaufvertrag 2019-05-29 Eigentumsrecht

***** C *****

***** ENDE *****

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ. 41826, wird unter anderem das Gst. 381/8 in das verbleibende Gst. 381/8 und in das Tst. 1 (per 186 m²), geteilt.

Den Gegenstand dieses Vertrages bildet somit das Trennstück 1 des Gst. 381/8 im Ausmaß von 186 m², welches dem Grundstück 381/5 der Liegenschaft Einlagezahl 483 selbes Grundbuch zugeschrieben wird.

In der Natur stellt dieses Grund- bzw. Trennstück 1 einen Umkehrplatz dar, welcher teilweise verlegt bzw. die Grenzen verändert werden.

Die Parteien kennen den Vertragsgegenstand, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit in der Natur aus eigener Wahrnehmung.

Der vorbezeichnete Vertragsgegenstand wird laut Auskunft der Marktgemeinde Maria Anzbach aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Maria Anzbach entlassen (Kundmachung) und bedarf dieser Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

II.

Die abtretende Partei tritt hiermit in Ausführung ihrer Verpflichtung den in Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand in das Eigentum der Ehegatten Ochsner ab und diese übernehmen den Vertragsgegenstand von Ersterer in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die abtretende Partei den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

III.

Die abtretende Partei bewilligt hiermit die lastenfreie Abschreibung des im Punkt I. näher bezeichneten vertragsgegenständlichen Trennstücks 1 des Grundstückes 381/8 und dessen Zuschreibung zu dem des Herrn Ing. Martin Ochsner, geb. 4.3.1980 und der Frau Mag. Oxana Ochsner, geb. 10.11.1982 je zur Hälfte gehörigem Grundstück 381/5 vorgetragen ob der Liegenschaft Einlagezahl 483 Grundbuch 19757 Unteroberndorf.

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Erwerblerin, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen anzusehen und hat diese alle damit verbunden Lasten von diesem Tag an zu tragen.

V.

Die abtretende Partei haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen ist.

VI.

Von den Vertragsteilen wird einverständlich festgestellt beziehungsweise vereinbart, dass obige Abtretung und Eigentumsübertragung vollkommen unentgeltlich erfolgt.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages allfällig verbundenen Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, gehen unbeschadet der hiefür auch nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, zu Lasten der annehmenden Partei.

VII.

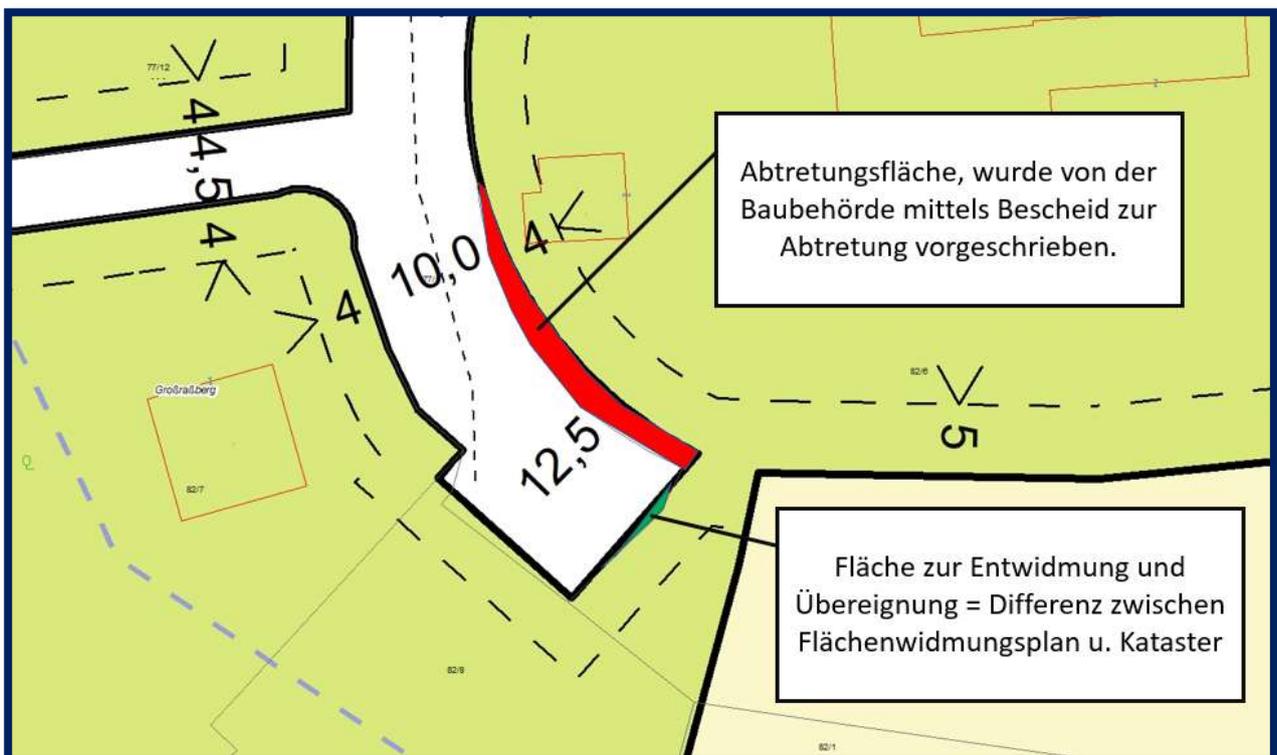
Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung der annehmenden Partei gehört.

Den abtretenden Parteien können über ihr Verlangen jederzeit vom Urkundenverfasser Kopien ausgehändigt werden.

TAGESORDNUNGSPUNKT

11. WEBER Michael, Entwidmung Verkehrsfläche, Übereignung, Schenkungsvertrag, Beratung und Beschlussfassung

Ähnlich gelagert ist der Fall bei *Herrn Michael Weber* in der *Johann-Strauß-Gasse 36 in 3034 Groß Raßberg*, wobei hier nicht unmittelbar ein Umwidmungsverfahren vorangegangen ist, sondern es eine Differenz zwischen Flächenwidmungsplan und tatsächlichen Grundgrenzen gibt. Einerseits wurde Herrn Weber mit Bescheid eine Abtretung von insgesamt 28 m² vorgeschrieben, die im Flächenwidmungsplan als Abtretungsfläche vorgesehen ist, andererseits ragt die Parzelle des öffentlichen Gutes mit 2 m² über die Widmungsgrenze im Flächenwidmungsplan. Hier wurde nun ein Schenkungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer vorbereitet. Die diesbezügliche Entwidmung hat ebenfalls der Gemeinderat zu beschließen.



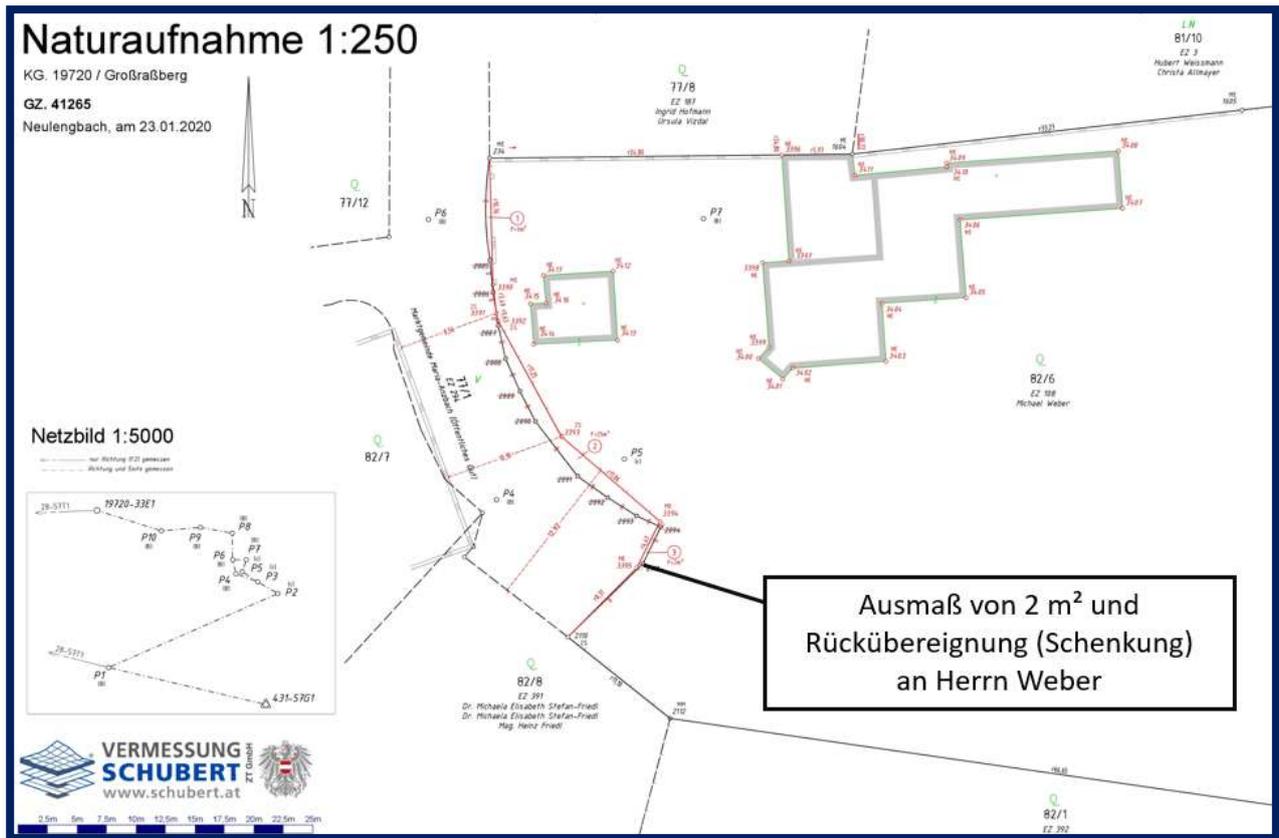


Abbildung 24 - 25: Darstellung der geplanten Entwidmung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entwidmung der Teilfläche (3) im Ausmaß von 2 m² des Grundstückes Nr. 77/1, KG Großraßberg sowie den Schenkungsvertrag zwischen der Markt-gemeinde Maria Anzbach und Herrn Michael Weber in der folgenden Form:

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Maria-Anzbach,
Maria Anzbach, 3034

im Folgenden kurz „**geschenkgebende Partei**“ genannt, einerseits, und

Michael Weber, geb. 25.03.1953,
Sternwartestraße 69, 1180 Wien,

beide im Folgenden kurz „**geschenknehmende Partei**“ genannt, andererseits,

gemeinsam im Folgenden die „**Vertragsparteien**“ oder einzeln „**Vertragspartei**“ genannt,

1. Präambel

- 1.1 Aufgrund des Bescheides vom 28.01.2020 der Marktgemeinde Maria Anzbach zu Zahl 7/2020 wurden die Trennstücke 1 und 2 mit zusammen 28 m², KG 19720 Großraßberg, gemäß § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 NÖ Bauordnung 2014, ohne Entschädigung in das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten.

Gemäß § 12 Abs. 8 leg.cit. wird zugleich die Teilfläche 3 mit 2 m² als öffentliches Gut entwidmet und durch Vereinigung mit Parz.Nr. 82/6 KG 19720 Großraßberg an die geschenknehmende Partei übergeben.

1.2 Zur unentgeltlichen Übernahme wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

2. Rechtsverhältnisse

2.1. Die geschenkgebende Partei ist zur Gänze Eigentümer(in) der Liegenschaft EZ 294, Katastralgemeinde 19720 Großraßberg.

2.2. Der Grundbuchstand hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft stellt sich am Tag der Unterfertigung des Schenkungsvertrages wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 19720 Großraßberg

EZ 294

Letzte TZ 230/2021

Öffentliche Verkehrsflächen

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
70/1		Sonst(10)	983	
77/1		Sonst(10)	(1349)	Änderung in Vorbereitung 81/15 G Sonst(10)

* 54 u. a.

GESAMTFLÄCHE (51179) Änderung in Vorbereitung Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

***** A2 *****

1. a 3767/1985 Urkunde 1985-05-14 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 441 aus EZ 317, Einbeziehung a) Trennst. 4 in 780 u b) Trennst. 5 in 440/1 gem Plan GZ 4197/81
1. a 1551/1986 Urkunde 1985-10-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 7/1 aus EZ 3, Einbeziehung in Gst 7/4
1. a 1376/1987 Urkunde 1987-03-04 Zuschreibung Gst 329/3 aus EZ 22
2. a 2490/1990 Urkunde 1990-07-18 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 77/4 aus EZ 185, Einbeziehung in Gst 77/1
1. a 544/1992 Anmeldebogen 1991-12-10 Zuschreibung Gst 774/3 aus EZ 224
2. b 545/1992 Anmeldebogen 1991-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst Einbeziehung gem AB-A 156/1991 e gelöscht
1. a 552/1992 Urkunde 1991-10-15 Zuschreibung Gst 110/8 aus EZ 3
9. a 3944/1992 Urkunde 1992-07-03 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 437 aus EZ 339, Einbeziehung in Gst 790
- a 4805/1992 Tauschvertrag 1992-09-08 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 464

9. 465 aus EZ 15, Einbeziehung in Gst 776/1
b 4805/1992 Tauschvertrag 1992-09-08 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 463/2 aus EZ 17,
Einbeziehung in Gst 776/1
9. a 422/1993 Kaufvertrag 1992-09-18 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 109/1 aus EZ 6, Einbeziehung in
Gst 775/1 12 a 1366/1994 Zuschreibung Gst 444/3 aus EZ 19
13. a 2492/1996 Abtretungsvereinbarung 1996-07-08, Zuschreibung Gst 68/9 aus EZ 95
14. a 2653/1998 Anmeldungsbogen 1998-11-11 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
Einbeziehung gem AB A-233/98
13. a 385/1999 Bescheid 1998-09-24 Zuschreibung Gst 84/8 aus EZ 6
14. a 572/1999 Beschluß Oberlandesgericht wien 28 Nc 16/99h vom 1999-07-26, sowie der zu 1 Nc 276/98x
gepflogenen Erhebungen, Zuschreibung der bisher in keinem Grundbuch eingetragenen Gst 392/4 804 mit
Wirksamkeit vom 1999-10-01
18. a 2889/2000 Anmeldungsbogen 2000-10-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
Einbeziehung gem AB A-446/00
18. a 2890/2000 Anmeldungsbogen 2000-10-10 Zuschreibung Gst 527/2 aus EZ 328 gem AB A-446/00
19. a 1936/2001 Urkunde 2001-01-08 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 33/2 aus EZ 191, Einbeziehung in Gst
34
35. a 1431/2013 Abtretungserklärung 2013-05-02 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
16/1 (TF 11) aus EZ 7, Einbeziehung in Gst 36/1
35. a 1431/2013 Abtretungserklärung 2013-05-02 Zuschreibung Gst 16/11 aus EZ 7
36. a 2285/2013 BEV 2185/2013/19
b. 2285/2013 Abtretungsbescheid 2013-05-23 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
608 (TF 1) aus EZ 297, Einbeziehung in Gst 612
b. 2285/2013 Abtretungsbescheid 2013-05-23 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
621 (TF 5) aus EZ 316, Einbeziehung in Gst 612
35. a 2400/2013 BEV 13804/2012/19
36. a 2400/2013 Abtretungsbescheid 2012-12-18 Zuschreibung Gst 421/3 aus EZ 15
41 a 2592/2015 Bescheid 2015-05-28 Zuschreibung Gst 341/3 aus EZ 415 47 b gelöscht
***** B ***** 1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Maria-Anzbach (Öffentliches Gut) ADR: 3034
a 2193/1976 Urkunde 1976-07-07 Eigentumsrecht
***** C *****

Die geschenkgebende Partei schenkt und übergibt hiermit an die geschenknehmende Partei und diese übernimmt hiermit von der geschenkgebenden Partei das Teilstück 3 im Ausmaß von 2 m² des Grundstückes 77/1, im Folgenden **Vertragsobjekt** genannt, gemäß des Teilungsplans der Vermessung Schubert ZT GmbH zu GZ 41265 vom 23.01.2020, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen es die geschenkgebende Partei besessen und benützt hat, oder zu besitzen und benützen berechtigt gewesen war.

3. Annahme

3.1. Die geschenknehmende Partei nimmt diese Schenkung dankend an.

3.2. Die geschenkgebende Partei verzichtet darauf, diese Schenkung aus welchen Gründen immer zu widerrufen.

4. Übergabe

Die Übergabe beziehungsweise die Übernahme des Vertragsobjektes seitens der geschenkgebenden Partei in das Eigentum, den Besitz und Genuss der geschenknehmenden Partei mit Vorteil und Last, Gefahr und Zufall erfolgte bereits am 28.01.2020.

5. Haftung und Gewährleistung

Die geschenkgebende Partei haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen vollkommene Satz- und Lastenfreiheit.

6. Staatsbürgerschaft

Die geschenknehmende Partei erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

7. Steuern und Gebühren

- 7.1. Die Vertragsparteien erklären, dass die geschenknehmende Partei in den letzten fünf Jahren vor Errichtung dieses Vertrages von der geschenkgebenden Partei keine anrechenbaren Schenkungen gemäß § 7 Abs. (1) Zif 2. lit. a) GrESt erhalten hat.
- 7.2. Die Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser den einseitig unwiderruflichen Auftrag, zum gegenständlichen Vertrag die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragsgebühr vorzunehmen beziehungsweise die Abgabenerklärung beim zuständigen Finanzamt im elektronischen Wege über FinanzOnline einzubringen. Gleichzeitig bevollmächtigen die Vertragsparteien den Urkundenverfasser, Schriftstücke von Behörden, insbesondere den Steuerbescheid und die Unbedenklichkeitsbescheinigung in Empfang zu nehmen. Zustellungen des zuständigen Finanzamtes mögen daher direkt an den Urkundenverfasser erfolgen.
- 7.3. Es wird festgehalten, dass die gerichtliche Eintragsgebühr und die Grunderwerbsteuer 0 € sind.

8. Aufsandung

Sämtliche Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem Vertragsobjekt das Eigentumsrecht für die geschenknehmende Partei zur Gänze einverleibt werden kann.

9. Kosten und Gebühren

- 9.1. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren hat die geschenknehmende Partei zu tragen. Hierzu wird festgestellt, dass der Auftrag zur Errichtung und einer allfälligen grundbücherlichen Durchführung desselben ausschließlich durch die geschenknehmende Partei erteilt wurde.

10. Vollmacht

Sämtliche Vertragsparteien erteilen Herrn Mag. Tobias Linzer, geboren am 15. (fünfzehnten) März 1974 (neunzehnhundertvierundsiebzig), Vollmacht zur Vereinbarung und Unterfertigung allfälliger Nachträge zu diesem Vertrag, sofern diese zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind.

Das Original dieses Vertrages wird an die geschenknehmende Partei ausgehändigt.

TAGESORDNUNGSPUNKT

12. NETZ NÖ GmbH, Errichtung einer Trafostation in Knagg, Dienstbarkeitsvertrag, Beratung und Beschlussfassung

Die Netz NÖ GmbH muss aufgrund der zunehmenden Verbauung Investitionen in der vorhandenen Infrastruktur vornehmen. Dies geschieht in der Form, dass ein vorhandener Trafo abgerissen und stattdessen zwei Kompakt-Trafoanlagen errichtet werden. Eine davon soll auf dem öffentlichen Gut der Gemeinde an der Gemeindegrenze zu Eichgraben in Knagg (Grundstücks-Nr. 487/1, KG Getzwiesen) errichtet werden. Diesbezüglich erhält die Gemeinde eine einmalige Entschädigung von € 500,00.

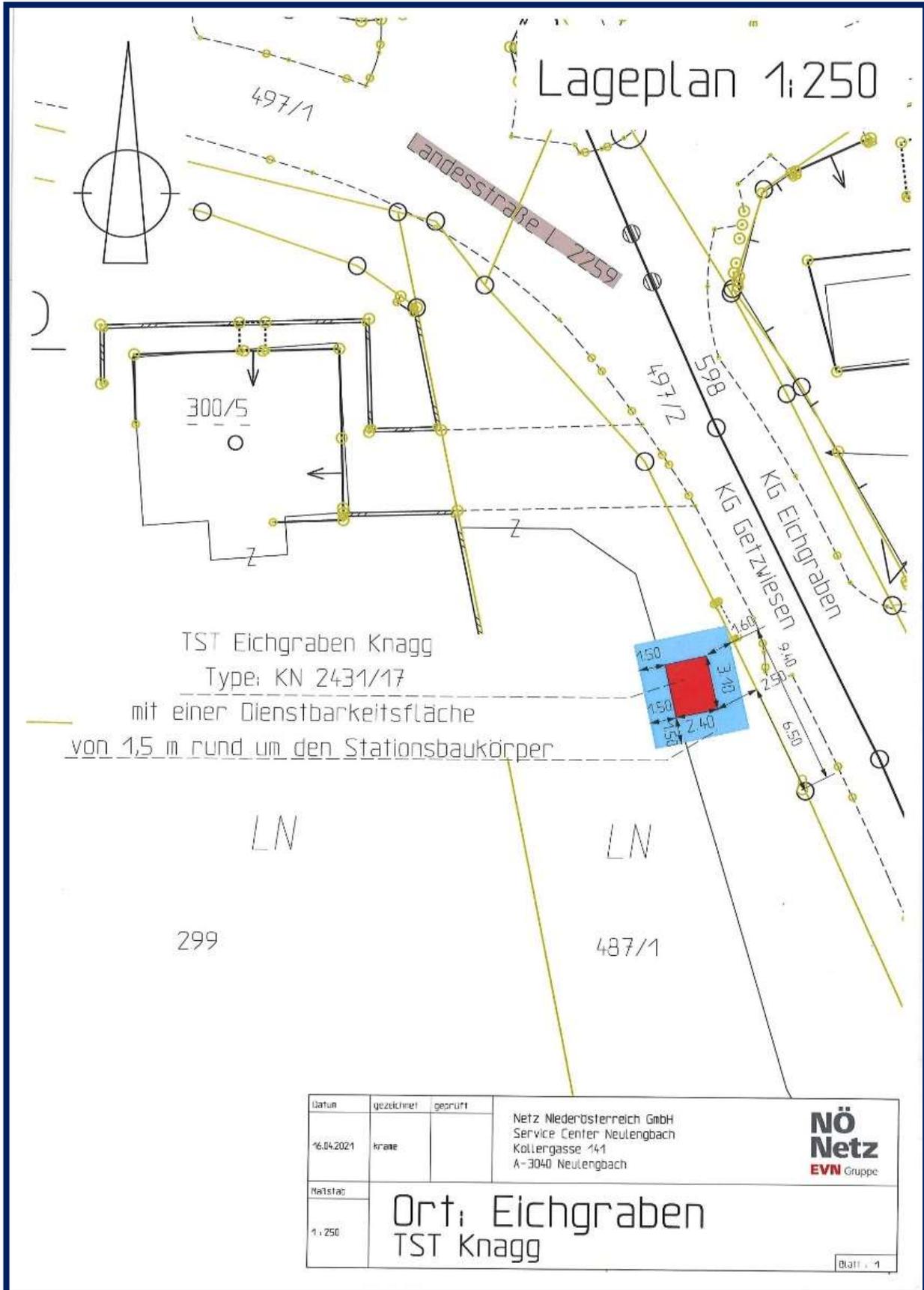


Abbildung 26: Geplante Trafostation

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH in der folgenden Form:

V2021/0291

Anlage:

Transformatorstation Eichgraben Knagg

Erdkabelleitungen, Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Marktgemeinde Maria-Anzbach (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3034 Maria Anzbach, Marktplatz 22

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19715	Getzwiesen	487/1	79	19715	Getzwiesen	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmeldekabel- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweris, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19715	Getzwiesen	487/1	79	19715	Getzwiesen

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

TAGESORDNUNGSPUNKT

13. ALLFÄLLIGES und freie Anträge

GGR BRAUNBECK berichtet, dass die COVID-maßnahmenkonforme Veranstaltung des Autokinos auf unbestimmte Zeit verschoben wurde, da man der Gastronomie in der Öffnungsphase nach den vorausgegangenen Covid-19-Maßnahmen keine Konkurrenz schaffen wollte.

GR GRUBER berichtet über die vom GVV St. Pölten geplanten Systemänderungen und Zusammenlegungen der Müllstationen von Glas und Leichtmetall. Weiters erwähnt er, dass von 2019 auf 2020 das Entsorgungsausmaß des Abfalls um 12 % und des Grünschnitts um 33 % gestiegen ist.

GR REHSE erkundigt sich nach dem aktuellen Planungsstand der Bahnbegleitwege und den Anschluss- und Verbindungsmöglichkeiten zu den Nachbargemeinden. Die Bürgermeisterin antwortet, dass es bisher keine Gespräche mit den Nachbargemeinden gab. Man würde sich jedoch die Möglichkeit zur Erweiterung der Bahnbegleitwege und eventuellen Anbindungen offenhalten. Der Fokus liege jetzt jedoch auf der Verbindung zwischen den alten Bahnhöfen mit dem Neubau.

GR MÜHLBAUER freut sich, dass die Photovoltaikanlagenförderung im verstärkten Maße angenommen wurde. Es sei jedoch noch ein weiter Weg, bis jeder Haushalt über eine Anlage verfügt.

GR ILLE erkundigt sich, ob es schon Neuigkeiten zum Buswartehäuschen in Meierhöfen gibt. GGR Braunbeck verneint und entschuldigt sich für sein Versäumnis. GR Ille informiert sich weiters über den Stand der Haus-

nummerierung. GGR Wagner berichtet, dass er sein Konzept fertig ausgearbeitet hat. Es wird einen erweiterten Ausschuss zu diesem Thema geben, in dem dieses Projekt fertig entwickelt und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt wird.

GR CSARMAN erkundigt sich, ob das Interesse der Ärztin aus Eichgraben an der Arztpraxis im alten Raika-Gebäude noch aktuell ist. Bürgermeisterin Winter bestätigt dies, verweist jedoch auf den Umstand, dass die Ärztekammer die Kassenstelle erst ausschreiben und die Ärztin sich dafür bewerben muss. Es sei auch noch ungewiss, ob die Stelle noch als Planstelle ausgeschrieben wird.

GR EDELBACHER bittet für den Verein EMMA weiterhin Werbung zu machen. GGR Peter ergänzt, dass durch die Öffnungsschritte die Anzahl der Fahrgäste steigt. Im Kontrast dazu verliert der Verein jedoch stetig Fahrer. Begründet wird dies häufig durch Zeitmangel. Man sollte gezielt für den Fahrtendienst Werbung machen.

GR KINDERMANN erkundigt sich, wann die Ortstafel in Burgstall versetzt wird. Amtsleiter Kaufmann antwortet, dass die Ortstafel von der Straßenmeisterei nach Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft versetzt wird. Dies wird noch im heurigen Jahr durchgeführt werden.

GGR PETER lädt alle Gemeinderäte zur Generalversammlung der Dorferneuerung am 27. August 2021 ein. Weiters erwähnt er, dass für Projekt im Grafenpark demnächst eine Arbeitssitzung stattfinden wird.

Da sonst nichts vorgebracht wurde, schloss die Vorsitzende die Sitzung mit den Worten des Dankes um 20.10 Uhr. Die nachfolgenden nichtöffentlichen Beratungen und Beschlussfassungen über den Tagesordnungspunkt 14 werden im nichtöffentlichen Protokoll dokumentiert.

Für die Richtigkeit des Sitzungsprotokolls:

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

Vertreter der SPÖ:

Vertreter der Grünen:

Vertreterin der FPÖ: